



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit und Soziales

Jahresbericht 2011

Arbeitsschutzverwaltung

Sachsen-Anhalt

Jahresbericht 2011
der Gewerbeaufsicht
Sachsen-Anhalt

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

um Arbeit sicher und gesund zu gestalten, müssen alle Akteure an einem Strang ziehen. Ein Weg dahin ist die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA). Bund, Unfallversicherungsträger und die Arbeitsschutzverwaltung der Länder versuchen gemeinsam, die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

Für den Bereich der Pflege wird im Rahmen der GDA versucht, die Anzahl der in Pflegeberufen typischen Muskel-Skeletterkrankungen zu verringern. Auch die hohe Verbreitung psychischen Belastungen soll gesenkt werden. Denn nur gesunde und motivierte Pflegekräfte können ihre Aufgaben bewältigen und eine optimale Betreuung bieten. So ist eine aktiv gelebte Präventionskultur auch für Pflegebedürftige und Angehörige ein wichtiges Kriterium bei der Wahl ihrer Pflegeeinrichtung.

Die Untersuchung und Auswertung von Arbeitsunfällen, insbesondere von tödlichen, ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe der Arbeitsschutzverwaltung (ASV) des Landes Sachsen-Anhalt. Im Zuständigkeitsbereich der ASV wurden im Berichtsjahr 2011 insgesamt 13 tödliche Arbeitsunfälle untersucht. Im Jahr 2010 waren noch 17 tödliche Unfälle zu verzeichnen. Die langfristige Tendenz bei den tödlichen Arbeitsunfällen seit 2002 ist insgesamt jedoch steigend. Die Senkung der Unfallzahlen wird daher weiterhin ein wichtiges Ziel der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sein.

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sind wichtige Voraussetzungen für ein aktives und sicheres Leben. Doch schwere oder tödliche Arbeitsunfälle, die unverändert hohe Anzahl von Berufskrankheiten, Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften und Gefährdungen durch technische Produkte schmälern die Lebensqualität. Deshalb verdeutlichen die in diesem Bericht zusammengetragenen Beispiele auch, wie notwendig ein auf Prävention und Gesundheitsför-

derung ausgerichtetes Handeln und die Beratung und Überwachung durch die staatliche Arbeitsschutzverwaltung ist.

Das Durchsetzen von Sicherheits- und Gesundheitsbelangen ist keine leichte Aufgabe. Daher möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

herzlich danken. Den Unfallversicherungsträgern, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärztinnen und -ärzten danke ich für ihre Kooperationsbereitschaft, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich wäre.

Der Jahresbericht 2011 der Gewerbeaufsicht Sachsen-Anhalt wird auf unserem diesjährigen Arbeitsschutztag am 20. September 2012 in Magdeburg erstmalig der Öffentlichkeit präsentiert. Gleichzeitig freue ich mich, dass auf dem Arbeitsschutztag der Arbeitsschutzpreis Sachsen-Anhalt 2012 verliehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales



Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASV	Arbeitsschutzverwaltung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BAB	Bundesautobahn
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BG	Berufsgenossenschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DGUV/LSV-Regeln	Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und Regeln der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
DIN	Deutsche Institut für Normung
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Europäische Gemeinschaft
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FKS	Finanzkontrolle - Schwarzarbeit
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
HYSA	Netzwerk Hygiene Sachsen-Anhalt
HZA	Hauptzollamt
IG	Industriegewerkschaft
IHK	Industrie- und Handelskammer
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LAV	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
LBG	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MF	Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt
MRE	multiresistente Erreger
MS	Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt
PEK	Personalentwicklungskonzept
PwC	PricewaterhouseCoopers AG
S-E-T	Saale-Elster-Talbrücke
SGB	Sozialgesetzbuch
TRD	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem
TV	Tarifvertrag
UVT	Unfallversicherungsträger
VdTÜV	Verband der Technischen Überwachungsvereine
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Inhaltsverzeichnis

1	Zur Situation im Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz	1
1.1	Das Wirken der Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2011	1
1.2	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - Ergebnisse der Aktivitäten des Jahres 2011	2
1.3	Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern in Sachsen-Anhalt im Jahr 2011	8
1.4	Tödliche Arbeitsunfälle in Sachsen-Anhalt	10
2	Sozialer Arbeitsschutz	13
2.1	Mutterschutz	13
2.2	Arbeitszeit in ambulanten Pflegediensten - gute Pflege setzt „Pflege der Mitarbeiter“ voraus	15
2.3	Betriebsrätestammtische – Schulungen von Betriebsräten im Arbeitszeitrecht	17
2.4	Vollzug des Arbeitszeitgesetzes bei Lokführern nichtbundeseigener Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	18
2.5	Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit	20
2.6	Sonn- und Feiertagsarbeit bei Errichtung der Saale-Elster-Talbrücke für die ICE-Neubau-/Ausbaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle (Saale)	21
3	Arbeits- und Verbraucherschutz durch Marktüberwachung	23
3.1	Marktüberwachung im Überblick	23
3.2	Landesweite Aktion für die Sicherheit von Maschinen	24
3.3	Schwerpunktkontrolle zur Marktüberwachung von Spieluhren	26
4	Schutz der Gesundheit	28
4.1	Medizinischer Arbeitsschutz	28
4.2	Beruflich verursachte Infektionskrankheiten bei Beschäftigten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien 2007 bis 2011	29
5	Gebiete des technischen Arbeitsschutzes	30
5.1	Strahlenschutz	30
5.2	Biologische Arbeitsstoffe - gesundheitliche Risiken durch Mikroorganismen im Berufsleben	32
5.3	Überprüfung von Flüssiggastankstellen - Schwerpunkt Anfahrerschutz	34
6	Gewerblicher Personen-, Güter- und Gefahrgutverkehr	36
7	Vorträge und Veröffentlichungen	41
8	Tabellen	45
8.1	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	45
8.2	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen	46
8.3	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	47
8.4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	48
8.5	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	49
8.6	Begutachtete Berufskrankheiten	50

1 Zur Situation im Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

1.1 Das Wirken der Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2011

Dipl.-Ing. Günther Laux

Der hier vorliegende Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) für das Jahr 2011 zeigt exemplarisch anhand von ausgewählten Beiträgen in welcher Breite und Tiefe sowie mit welchen Ergebnissen diese Verwaltung gearbeitet hat bzw. welche Leistungen erbracht wurden.

Die aufgrund des Personalabbaus in den Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales (MS) und dem Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Fachbereich 5 - Arbeitsschutz abgesenkten Vorgaben und Parameter sowie die Zielstellungen aus der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurden fast punktgenau erreicht bzw. in einigen Bereichen übererfüllt. Dafür sei an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung des LSA ausdrücklich gedankt! Diese Leistungserbringung fand unter sich schnell ändernden, sich teilweise verschlechternden Rahmenbedingungen statt.

Genannt sei nur

- die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Altersabgänge, Stellenwechsel in andere Verwaltungen des Landes
- der hohe Krankenstand u. a. bedingt durch einen Altersdurchschnitt im Fachbereich Arbeitsschutz von über 55 Jahren
- die Übernahme zusätzlicher Aufgaben von einzelnen Beschäftigten, was zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung und teilweiser Überlastung geführt hat.

In den letzten 10 Jahren hat die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt über 50 % des Fachpersonals reduzieren müssen. Nach Vorstellungen der Landesregierung, die in einem Personalentwicklungskonzept festgeschrieben wurden, sollen bis zum Jahr 2020 mindestens weitere 25 % des vorhandenen Personals abgebaut werden. Für diese aus der Sicht des Ministeriums der Finanzen (MF) notwendigen Personalreduzierungen muss Vorsorge getroffen werden.

Deshalb wurde die Firma PricewaterhouseCoopers AG (PwC) beauftragt, das gesamte LAV anhand der übertragenen gesetzlichen Pflichtaufgaben eingehend hinsichtlich des tatsächlich benötigten Personals zu untersuchen. So auch den Fachbereich Arbeitsschutz. Dies erforderte innerhalb einer sehr kurz bemessenen Zeitachse ein Reihe von umfassenden Zuarbeiten. Die Ergebnisse liegen nunmehr vor und bedürfen jetzt einer abschließenden Beurteilung durch das MF. Grob gesehen zeigt aber das vorliegende Ergebnis der Firma PwC, dass zwischen den vorgegebenen Abbauraten des MF und dem nunmehr ermittelten Bedarf eine erhebliche Abweichung besteht. Im Fazit des PwC-Gutachtens wurde festgestellt, dass der Fachbereich Arbeitsschutz 17 % abbauen kann, statt der vom MF geforderten 25 %. Unabhängig von dieser Studie sind die o. g. Rahmenbedingungen, d. h. die Altersentwicklung des Personals, seine Qualifikationsstruktur sowie das Verhältnis von zentraler und dezentraler Aufgabewahrnehmung von entscheidender Bedeutung für die zukünftige Aufgabenerfüllung. Insgesamt muss festgestellt werden, dass bei der Realisierung der vorgegebenen Personalabbauraten und des zu erwartenden weiteren 50%igen altersbedingten Ausscheidens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Arbeitsschutz bis 2020, die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben in vielen Bereichen nicht mehr erfüllt werden können. Dies betrifft sowohl die geforderte Quantität als auch die Tiefe und die Qualität der Aufgabenerfüllung.

In Anbetracht dieser schwierigen und durch interne Umorganisation nicht ohne weiteres lösbaren Situation hat der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV gemeinsam mit den Fachreferaten des MS beschlossen, ein neues Fachkonzept für die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Dieses Konzept wird im Anfang 2013 vorliegen und soll als abgestimmte Arbeitsgrundlage für die nächsten 5 - 7 Jahre dienen.

1.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – Ergebnisse der Aktivitäten des Jahres 2011

Dipl.-Phys. Hartmut Karsten

An dieser Stelle wurde in den Jahresberichten der Jahre 2007 bis 2010 stets über die Fortschritte bei der Realisierung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) berichtet. Das Jahr 2011 war in doppelter Hinsicht ein ereignisreicher Zeitraum für die GDA. Auf der einen Seite konzentrierten sich die Bemühungen auf die Realisierung der Arbeitsprogramme der ersten Arbeitsperiode von 2008 bis 2012. Auf der anderen Seite fielen wesentliche Entscheidungen für die zweite Arbeitsperiode der GDA für die Jahre 2013 bis 2018.

Im Arbeitsprogramm „Bau“ wurden in Sachsen-Anhalt 837 Gerüstbau- und Abbruchbaustellen besichtigt. Auf 49 Baustellen wurden derart erhebliche Verstöße gegen die Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festgestellt, dass sich Eingriffe der Arbeitsschutzverwaltung zwingend erforderlich machten. Auf 321 überprüften Baustellen war wegen festgestellter Mängel eine Nachkontrolle erforderlich und 467-mal gab es keine Beanstandungen. Bei der Durchführung des Arbeitsprogramms gab es eine Reihe von Schwierigkeiten. Zu nennen sind u. a. die Bereitstellung unübersichtlicher Checklisten und die Schwierigkeiten bei der Übermittlung und Zählung der Daten, insbesondere aufgrund von fehlenden Kopfdaten. Die Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft (BG) war auf der Arbeitsebene sehr gut. Die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung (ASV) stimmten sich mit den Kollegen der BG Bau über die zu kontrollierenden Baustellen ab und informierten sich gegenseitig über Missstände und Ergebnisse. Bei einer Erprobung der Rettungsmaßnahmen nach Gerüstabstürzen mit persönlichen Schutzausrüstungen wurde ein Schulungsfilm gedreht, der auf der Messe „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2011“ am Stand der GDA erstmals gezeigt wurde.

Im Arbeitsprogramm „Zeitarbeit“ standen die Zweitbesichtigungen in Unternehmen im Mittelpunkt. Insgesamt wurden im Jahre 2011 26 (ca. 10 %) Zweitbesichtigungen realisiert. Zweitrevisionen wurden nur in den Unternehmen durchgeführt, deren betrieblicher Arbeitsschutz in der Gesamteinschätzung auf einer Skala von 1 bis 9 schlechter als 7 bewertet worden war. Da nur eine begrenzte Zahl an Zweitrevisionen erforderlich war, wurden die Aktivitäten nach Maßgabe des Projektmanagements durch Erstrevisionen ergänzt. In Summe wurden in Sachsen-Anhalt 249 Unternehmen überprüft, das entspricht 275 Betriebskontrollen. In der zweiten Revisionsphase wurde die Arbeitsschutzorganisation auf der Grundlage der Leitlinie zur methodischen Vorgehensweise geprüft. Schulungen der Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbeamten stellten die einheitliche

Vorgehensweise des Vollzuges sicher. Die ermittelten Revisionsergebnisse belegen, dass 90 % der Unternehmen die grundsätzlichen Anforderungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllen, die Gefährdungsbeurteilungen angemessen durchgeführt werden und für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation gesorgt wird.

Bis zum April 2012 nutzten insgesamt 2.600 Unternehmen in der Bundesrepublik das Werkzeug „gesund-pflegen-online.de“, das im Arbeitsprogramm „Pflege“ entwickelt wurde. Diese Zahl liegt deutlich unter dem geplanten Ziel von 8.400 Nutzern. In letzter Zeit wurden immer weniger Zugriffe auf die Internetplattform registriert. Hier liegt auch in Sachsen-Anhalt noch eine Menge Potenzial für gezielte Informationen der Anwender. Die Weiterentwicklung von „gesund-pflegen-online.de“ zeichnet sich vor allem durch eine Anpassung an die Zielgruppe Kliniken aus. So gibt es bei den Nutzer-Testimonials ein Interview mit einer Pilotklinik. Daneben wurde eine Checkliste zur Vorbereitung der Selbstbewertung in Kliniken beigefügt. Und nicht zuletzt hat das Entwicklungsteam für das Internetwerkzeug in die Fragebögen die Analyse-Tools „RisikoQuickCheck“ und „Gesundheit gewinnt!“ mit eingebunden. Damit wird es möglich, nicht nur die eigene Arbeitsschutzsituation rational zu analysieren, sondern auch die Ergebnisse im Unternehmen zu verankern und für die Beschäftigten konkret nutzbar zu machen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat seinen Mitgliedern die Nutzung dieses Werkzeugs empfohlen.

Im Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ konnten 1.865 Betriebe besucht werden. Den größten Anteil daran hatten die Bereiche „Flurförderzeuge“ mit 617 Betrieben, „Krane“ mit 299 Betrieben, „Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel“ mit 295 Betrieben sowie „Ladungssicherung“ mit 150 Betrieben. Leider kam es im Jahr 2011 zu vier tödlichen Arbeitsunfällen, die im Zusammenhang mit der Thematik „Sicher fahren und transportieren“ zu sehen sind. Ursachen waren das Einquetschen durch einen Gabelstapler, einen Bahnmeisterwagen, einen Minibagger bzw. das Rückwärtsfahren eines Lastkraftwagens. Die Schwerpunktsetzung auf die Bereiche „Flurförderzeuge“, „Krane“ und „Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel“ ist auch im Hinblick auf die tödlichen Arbeitsunfälle in den Vorjahren zu sehen. In den zehn Jahren von 2001 bis 2010 gab es im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) 48 tödliche Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit Transport und Verkehr - zum Vergleich, in demselben Zeitraum gab es im Baustellenbereich ebenfalls 48 tödliche Arbeitsunfälle.

Die Inhalte des Arbeitsprogramms „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ ergänzten die seit Jahren

kontinuierlichen Bemühungen der ASV Sachsen-Anhalts auf die oft als „einfache“ und „belastungsarme“ Bildschirmarbeit aufmerksam zu machen. Stand in der Sonderaktion „HEUREKA!“ (2006 - 2008) die Kontrolle der Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzvorgaben im Mittelpunkt, rückte nun mit dem GDA-Arbeitsprogramm die Initiierung von Maßnahmen und die Begleitung der Betriebe bei weiteren Veränderungsprozessen in Bezug auf Präventionskultur und Gesundheitskompetenz in den Fokus des Handelns.

Konkret fanden folgende Aktivitäten in der Interventionsphase in Sachsen-Anhalt statt:

- Die GDA-Werkzeug- und Informationsmappe wurde an die in der Evaluierungsphase aufgesuchten Betriebe beratend übergeben. Die Betriebe wurden über die vereinfachte Kostenübernahmeregelung informiert.
- Auf Initiative der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wurden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Raum Halle (Saale) in ihrer Fortbildung geschult.
- Das hervorragende Vortragmaterial „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro - Qualifizierung für Aufsichtspersonen zur Durchführung des GDA-Arbeitsprogramms“ fand Eingang in die Ausbildung der Referendare und Anwärter der ASV.
- Bei verschiedenen Veranstaltungen war das LAV als Aussteller vertreten und informierte über das GDA-Arbeitsprogramm. Beispielhaft seien genannt, die Tagung „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Altenpflege“ in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege und der Arbeitsschutztag Sachsen-Anhalt 2011.

Zum Arbeitsprogramm „Haut“ wurde ein vorläufiger Abschlussbericht verfasst. Leider konnten in diesem vorläufigen Abschlussbericht nur 75 % der erhobenen Daten einfließen. Daher wurde beschlossen, eine zweite Datenauswertung aller vorliegenden Daten zu realisieren und den Bericht zu überarbeiten. Er wird voraussichtlich Mitte 2012 vorliegen.

Am Arbeitsprogramm „Schulen“ beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt wegen fehlender personeller Kapazitäten - vor allem im Ministerium für Arbeit und Soziales - bedauerlicherweise auch weiterhin nicht.

Dagegen konnte die Mitarbeit im Arbeitsprogramm „Ernährungswirtschaft“ mit 30 Betriebsrevisionen im Jahr 2011 sichergestellt werden. Die Auswahl der beteiligten Unternehmen bezog sich auf industrielle Produktionsbetriebe, um „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie“ näher zu untersuchen. Vorteilhaft bei der Durchführung waren die Pilotierung des Programms sowie die Möglichkeit, dass fast alle Durchführenden an einer einheitlichen Einweisung teilnehmen konnten. Die untersuchten Betriebe zeigten größtenteils Interesse an der Thematik. Daraus resultierte dann meist eine sehr hohe Erwartungshaltung an der Fortführung

des Programms. Die Unternehmen gehen bzw. gingen davon aus, dass dies durch die Durchführenden weiter geführt würde, was personell bedingt nicht zu leisten wäre und auch nicht vorgesehen ist. Neben der Unterstützung durch die Durchführenden ist betriebliches Eigenengagement zwingend erforderlich.

Zur Vorbereitung der Arbeitsschutzziele ab 2013 wurde auf Veranlassung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz ein Konsultationsverfahren gewählt. Grundlage der Konsultation war ein Eckpunktepapier zu Zielen und thematischen Schwerpunkten der GDA-Periode 2013 - 2018, das in einer digitalen Abfrage an Kooperationspartner, an die Teilnehmer des Arbeitsschutzforums und an Organisationen der Beschäftigungsförderung und betrieblichen Gesundheitsförderung verteilt wurde. In dem Konsultationspapier wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der laufenden GDA-Periode noch nicht für die Weiterentwicklung genutzt werden können, da an der Realisierung der Arbeitsprogramme noch gearbeitet wird und die Ergebnisse der Evaluation noch nicht vorliegen. Es wurde jedoch davon ausgegangen, dass die GDA-Ziele der Arbeitsperiode 2008 - 2012 auch nach Ablauf des Jahres 2012 noch nicht vollständig erreicht sein werden und somit weiterer Bearbeitung bedürfen. Darüber hinaus sollten die vielfältigen Ansätze und Kooperationsbeziehungen entwickelt und insbesondere im Hinblick auf die Etablierung von Präventionskultur weiter ausgebaut werden. Im Eckpunktepapier wurden vier Vorschläge für zukünftige Arbeitsprogramme unterbreitet:

1. Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb

Die systematische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, die Ableitung von wirksamen Maßnahmen und die Vervollkommnung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sind die Basis für eine wirksame Prävention arbeitsbedingter Unfall- und Gesundheitsgefahren. Diese Bereiche bilden nicht nur den Kern des Arbeitsschutzrechtes, sondern sind auch zentraler Bestandteil zahlreicher Bemühungen der Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger. Auch wenn die konkreten Zahlen über durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen mit angemessener Qualität je nach Fragestellung und Branche deutlich schwanken, so ist doch allgemein festzustellen, dass insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben in vielen Fällen keine ausreichenden Gefährdungsbeurteilungen realisiert wurden.

Durch Beratung und Überwachung wollen die Träger der GDA zukünftig dafür sorgen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz stärker in alle betrieblichen Abläufe integriert werden.

2. Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen unter besonderer Berücksichtigung des Themenfeldes Demografie

Erkrankungen und Beschwerden des Bewegungsapparates zählen zu den am häufigsten auftretenden

und in vielen Fällen chronisch verlaufenden Gesundheitsproblemen. Die Arbeitsbedingungen spielen beim Entstehen und Fortschreiten von Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems eine wichtige Rolle.

Im Arbeitsleben treten u. a. Belastungen durch das Heben und Tragen von schweren Lasten, durch Zwangshaltungen wie Überkopfarbeit oder Arbeit im Knien sowie durch körperlich einseitige oder bewegungsarme Arbeitsvorgänge auf. Die Kombination mit psychischen Fehlbelastungen kann zu einem deutlich erhöhten Risiko führen.

Angesichts des demografischen Wandels und der höheren Häufigkeit von Muskel-Skelett-Erkrankungen im höheren Lebensalter ergibt sich die beachtliche gesellschaftliche Relevanz. Auf diese Krankheitsgruppe entfielen in den Jahren 2009 und 2010 mehr als 100 Mio. Arbeitsunfähigkeitstage, das ist ein Viertel der gesamten Ausfallzeiten.

3. Schutz und Stärkung der psychischen Gesundheit bei der Arbeit

Psychische Fehlbelastungen sind in der Arbeitswelt mit steigender Tendenz zu verzeichnen. Zahlreiche Arbeitnehmer klagen über Arbeitsverdichtung und Zeitdruck, Unsicherheit durch Restrukturierungsmaßnahmen, aber auch über Störungen und Unterbrechungen im Arbeitsablauf. Diese Ursachen können zu verschiedensten gesundheitlichen Störungen wie Depressivität, Angststörungen, Schlaflosigkeit oder zum Burnout-Syndrom beitragen. Psychische Belastungen bei der Arbeit und deren gesundheitliche Folgen genießen seit Jahren eine steigende öffentliche Aufmerksamkeit. Die krankheitsbedingten Fehlzeiten und Frühverrentungen aufgrund psychischer Beschwerden nehmen seit Jahren in erheblichem Umfang zu.

4. Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen

Statistische Grundlage war die Tatsache, dass es voraussichtlich nicht gelingen wird, dem in der Europäischen Arbeitsschutzstrategie 2008 bis 2012 enthaltenen Ziel der Senkung der Häufigkeit der Arbeitsunfälle um 25 % nahezukommen. Darüber hinaus ist das Unfallrisiko in einzelnen Branchen nach wie vor rund 2 ½-fach höher als im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Damit ist die Gefahr von Arbeitsunfällen weiterhin für Beschäftigte und Unternehmen von großer Relevanz.

Der digitale Konsultationsprozess fand eine lebhafte Resonanz und führte zu dem Ergebnis, dass die Zielauswahl insgesamt als weitgehend plausibel eingeschätzt wurde. Der Zielvorschlag 1 „Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb“ fand große Zustimmung.

Auch der Zielvorschlag 2 „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen“ fand eine große Zustimmung, sowohl die Sozialpartner als auch die gesetzliche Krankenversicherung, die

Wissenschaft und die Berufs- und Wirtschaftsverbände sprachen sich nahezu einhellig für diesen Zielvorschlag aus.

Das Ziel 3 „Schutz und Stärkung der psychischen Gesundheit bei der Arbeit“ fand eine etwas geringere, aber mehrheitliche Unterstützung, wobei allerdings darauf hingewiesen wurde, dass das Ziel auf praktikable Themenstellungen zu konzentrieren sei wie z. B. die Arbeitszeitgestaltung, die Gestaltung von Arbeitsverfahren etc.

Der Zielvorschlag „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen“ wurde zwar von vielen Konsultationspartnern als relevantes Präventionsthema eingestuft, jedoch sprachen sich mehr als die Hälfte gegen eine eigenständige Verfolgung dieses Zielvorschlages aus. So wurde darauf hingewiesen, dass die Verfolgung des Zieles, Verbesserung der Sicherheit, mittelbar zu einer Senkung der Unfallzahlen führen wird.

Aufgrund dieser positiven Resonanz beschloss die Nationale Arbeitsschutzkonferenz für den Zeitraum 2013 bis 2018 folgende Ziele:

1. Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes mit den Handlungsfeldern „Sicherheit und Gesundheit in betriebliche Prozesse und Entscheidungsbereiche integrieren“ und „Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung verbessern“.
2. Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich mit den Handlungsfeldern „Tätigkeiten mit hohen körperlichen Belastungen“ und „Bewegungsarme sowie einseitig belastende Tätigkeiten gesundheitsgerecht gestalten“.
3. Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung mit den Handlungsfeldern „Arbeitsbedingte psychische Gefährdung frühzeitig erkennen und vergleichbar beurteilen“ und „Präventive und kompetenzfördernde Maßnahmen zur Verminderung arbeitsbedingter psychischer Gefährdungen entwickeln und umsetzen“.

Mit der weiteren Gestaltung der Grobkonzepte für die Arbeitsprogramme wurden Arbeitsgruppen beauftragt, die im Frühjahr 2012 ihre Arbeitsergebnisse vorlegen sollen.

Ein bedeutender Fortschritt konnte 2011 auch in Bezug auf die Gestaltung eines abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz erreicht werden. Am 30. August 2011 wurde in Berlin das Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz unterzeichnet.

Es stellt in einer Vorbemerkung die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Unfallversicherungsträger dar. Die Vorbemerkung verweist darauf, dass die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks ein Kernbestandteil der GDA ist.

Im Abschnitt „Unfallverhütungsvorschriften“ wird ausgeführt, dass subsidiär zu staatlichen Arbeitsschutzvorschriften Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden können, wenn es nicht zweckmäßig ist, eine Regelung in staatlichen Vorschriften oder Regeln zu treffen, und eine Bedarfsprüfung ergeben hat, dass eine Unfallverhütungsvorschrift das adäquate Regelungsinstrument ist. Bei der Feststellung des Bedarfs ist zu prüfen, ob das Regelungsinstrument Unfallverhütungsvorschrift zur Prävention geeignet und erforderlich ist. Außerdem müssen staatliche Arbeitsschutzvorschriften im betreffenden Bereich fehlen. Darüber hinaus wird geprüft, ob das Präventionsziel nicht auch durch eine Regel von einem auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschusses erreicht werden kann.

Im Abschnitt „Regelwerk staatlicher Ausschüsse“ wird festgehalten, „dass die staatlichen Regeln eine Vermutungswirkung entfalten und die Anforderung der Arbeitsschutzverordnung in einer Weise konkretisieren, dass der Anwender die ihm obliegenden Arbeitsschutzpflichten rechtsicher erfüllen kann. Eine Schlüsselstellung nimmt dabei der notwendige Konkretisierungsgrad der Regeln ein. Regeln können zu Arbeitstätigkeiten, zu Verfahren, zur Einrichtung und zum Betrieb von Arbeitsstätten, zur Verwendung von Arbeitsmitteln und Anlagen und zur arbeitsmedizinischen Prävention formuliert werden. Die Regeln sollen Ziele, Anwendungsbereiche, Begriffsbestimmungen, betrachtete Gefährdungen bzw. Regelungsgegenstände und mögliche Schutzmaßnahmen beschreiben. Dazu können auch Wechselwirkungen zwischen dem verwendeten Stoff, dem gewählten Verfahren, dem benutzten Arbeitsmittel oder der Anlage gehören. Die Berücksichtigung der Wechselwirkung kann es im Einzelfall geboten erscheinen lassen, verordnungsübergreifende Regeln zu erstellen. Die anwenderbezogenen Lösungswege sollen so dargestellt sein, dass ein Anwender, der über Grundkenntnisse im jeweiligen Rechtsbereich verfügt und zur Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen befähigt ist, die Lösungen auf seine betrieblichen Verhältnisse anwenden kann. Staatliche Regeln werden unter aktiver Mitarbeit der betroffenen Kreise insbesondere des Bundes, der Länder, der Unfallversicherungsträger, der Sozialpartner und der Wissenschaft erarbeitet. Im Abschnitt „Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und Regeln der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ (DGUV/LSV-Regeln) finden sich die Feststellungen, dass diese Regeln ihre Bedeutung im Bereich des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger nach § 14 Abs. 1 SGB VII besitzen und abgestimmt mit dem Regelwerk staatlicher Ausschüsse als Mittel zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren eingesetzt werden können. Die DGUV/LSV-Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahren- und arbeitsplatzbezogene Inhalte zusammen und erläu-

tern, welche Präventionsmaßnahmen zur Erfüllung der Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren im betrachteten Bereich geeignet sind. Diese Branchenregelungen stellen wertvolle Orientierungen für das betriebliche Präventionshandeln dar. Eine Vermutungswirkung entfalten diese Regeln nicht.

Im Leitlinienpapier werden auch die Wirkungsfelder von staatlichen Regeln und DGUV/LSV-Regeln beschrieben. Die staatlichen Regeln sind das gesetzlich vorgesehene Instrument zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften. Die Vertreter der Unfallversicherungsträger sind integraler Bestandteil der staatlichen Ausschüsse und wirken aktiv an der Regelsetzung mit. Ein Kooperationsmodell stellt sicher, dass fachlich gebotene und auf dem Aufgabenbereich des jeweiligen staatlichen Ausschusses zugeschnittene Inhalte von DGUV/LSV-Regeln frühzeitig Eingang in das staatliche Regelwerk finden. Das Wirkungsfeld der DGUV/LSV-Regeln sind Bereiche, in denen Rechtsverordnungen staatliche Ausschüsse nicht vorsehen oder in denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kein Bedarf für eine staatliche Regel festgestellt hat.

In einem Kombinationsmodell ergänzen die Branchenregeln staatliche Regeln. Sie konkretisieren für eine bestimmte Unternehmenssparte in Form von tätigkeits-, arbeitsplatz- und arbeitsverfahrensbezogenen Gesamtzusammenstellungen die Maßnahmen der Prävention und fassen das Erfahrungswissen der Unfallversicherungsträger zusammen.

Neben den genannten Regeln können die Träger der GDA präventions- und arbeitsschutzbezogene Themen aufgreifen und konkrete praxisgeeignete Maßnahmen z. B. in der Form von Leitlinien erarbeiten. Diese Veröffentlichungen müssen so gestaltet werden, dass sie mit dem übergeordneten Vorschriften- und Regelwerk in vollem Umfang kompatibel sind.

Auch im Bereich der Evaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie konnten 2011 beachtliche Fortschritte erzielt werden. In einer repräsentativen Befragung wurden 6.500 Verantwortliche in Betrieben und 5.500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befragt. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt geschichtet nach Bundesländern und Betriebsgrößen und soll Mitte 2012 vorliegen. Darüber hinaus ist eine Befragung des gesamten Aufsichtspersonals der Länder und der Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger geplant und die Auswertung der Daten der Arbeitsprogramme vorgesehen. Diese Materialien werden insgesamt einen guten Überblick über den Stand des Arbeitsschutzes in Deutschland geben. Es ist vorgesehen, mit vergleichbaren Methoden in einigen Jahren diese Erhebungen zu wiederholen, um auch die eingetretenen Veränderungen zu erfassen.

Auch bei der Entwicklung einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie konnten 2011 große Fortschritte erzielt werden. Im Dezember wurden zwei wichtige Elemente für ein abgestimm-

tes Aufsichtshandeln verabschiedet. Es handelt sich um die Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“, die sich an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Leitungen der Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger richtet. Sie dient dem abgestimmten Vorgehen der im Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. In der Leitlinie ist festgelegt, dass die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten bzw. Aufsichtspersonen in der Regel bei jeder Betriebsrevision die Gefährdungsbeurteilung ansprechen sollen. Dabei haben sie zu prüfen, ob die Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation angemessen ist und ob sie ausreichend dokumentiert wurde. Die Aufsichtsbeamten lassen sich in diesem Zusammenhang Unterlagen vorlegen und überprüfen stichprobenartig die Umsetzung der einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung an einzelnen Arbeitsplätzen. Im Ergebnis wird die Gefährdungsbeurteilung als angemessen durchgeführt, nicht angemessen durchgeführt oder fehlend eingestuft. Die Leitlinie enthält Handlungsanleitungen für die genannten Fälle. Ist die Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt, reicht zur Behebung möglicher kleinerer Mängel eine mündliche Beratung aus. Sofern die Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen durchgeführt ist, wird der Arbeitgeber in der Regel schriftlich aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung nachzubessern. Dies kann der Fall sein, wenn die betriebliche Gefährdungssituation unzutreffend bewertet, wesentliche Gefährdungen nicht ermittelt, keine wirksamen Maßnahmen realisiert oder keine bzw. unvollständige Wirksamkeitskontrollen durchgeführt wurden.

Sofern die Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt wurde, wird der Arbeitgeber über seine Pflichten und über die möglichen Hilfen beraten. Wird deutlich, dass der Arbeitgeber aufgrund fehlender Kenntnisse die Gefährdungsbeurteilung nicht allein erstellen kann, werden ihm die Möglichkeiten der Unterstützung, z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt, durch geeignete Medien oder externe Dienstleister und Berufsverbände aufgezeigt. In einem Motivationsgespräch wird darüber hinaus der betriebliche Nutzen von Gefährdungsbeurteilungen erläutert. Sieht der Arbeitgeber trotz dieser Maßnahmen weiterhin keine Veranlassung, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so erfolgt in der Regel eine diesbezügliche Anordnung.

Die Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ richtet sich ebenfalls an die obersten Arbeitsschutzbehörden und die Leitungen der Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger. Sie konkretisiert die im Arbeitsschutzgesetz und im Arbeitssicherheitsgesetz enthaltenen Verpflichtungen der Arbeitgeber, für eine geeignete Organisation zur Planung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sorgen. Die Aktivitäten müssen in die Führungsstrukturen eingebunden werden und alle Tätigkeiten im Unternehmen erfassen. Die Leitlinie legt

die Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Beratung und Überwachung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes fest und enthält Regelungen zur gegenseitigen Akzeptanz der Ergebnisse der Prüfungen der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes durch die Partner der GDA. In der Praxis häufiger ist der Fall der Beratung zur Implementierung und Verbesserung der Strukturen und Prozesse der Arbeitsschutzorganisationen. Seltener ist eine Beratung zur Einführung oder Verbesserung eines Arbeitsschutzmanagementsystems erforderlich. Die Arbeitsschutzorganisation soll wie auch die Gefährdungsbeurteilung bei jeder Betriebsbegehung, bei der Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Vordergrund stehen, überprüft werden. Wird dabei deutlich, dass der Arbeitgeber keine den gesetzlichen Ansprüchen genügende Arbeitsschutzorganisation eingerichtet hat, soll er zur Einführung oder Verbesserung der Strukturen und Prozesse beraten werden. Dabei ist ein Mindestprüfumfang von sechs Elementen zu berücksichtigen:

- Verantwortung und Aufgabenübertragung,
- Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung,
- Erfüllung der Organisationspflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz,
- Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz bei den Führungskräften, den Funktionsträgern und den Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben sowie
- Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und
- geeignete Regelungen für die Durchführung einschließlich Dokumentation von Unterweisungen.

Ergänzende Prüfelemente sind u. a. der Umgang mit behördlichen Auflagen, die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die Regelungen zur Planung und Beschaffung von Arbeitsmitteln, die Integration von zeitlich befristet Beschäftigten und die Einbindung von Fremdfirmen.

Zeigt die Prüfung die fehlerhafte Umsetzung einzelner Organisationselemente des Pflichtbereiches, ist eine dokumentierte Reaktion in Form eines Revisionschreibens oder Beratungsprotokolls erforderlich. Bei teilweise geeigneten Arbeitsschutzorganisationen ist die Anzahl und Schwere der festgestellten Defizite bei der Wahl der Mittel zu berücksichtigen. Bei ungeeigneter Arbeitsschutzorganisation ist in aller Regel ein Revisions schreiben mit Fristsetzung oder eine Anordnung erforderlich.

Sofern im Unternehmen Bescheinigungen bzw. Zertifikate von Unfallversicherungsträgern oder staatlichen Arbeitsschutzbehörden für Arbeitsschutzmanagementsysteme vorliegen, erfolgt durch den jeweils anderen Partner der GDA keine Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation. Ausgenommen davon bleiben die Erhebung der Angaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und die Überprüfung der Einhaltung materieller Arbeitsschutzpflichten. Werden bei diesen Überprüfungen Mängel offenkundig, wird die Ausstellerin bzw. der

Aussteller der Bescheinigung/des Zertifikats informiert.

Wenn Arbeitsschutzmanagementsysteme durch Dritte eingeführt oder auf Wirksamkeit geprüft worden sind, kann in der Regel die Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation entfallen. Die Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagementsystems soll durch Stichproben überprüft werden. Werden bei diesen Prüfungen Mängel offenkundig, sollen diese - ungeachtet des vorgelegten Zertifikats - verfolgt werden.

Die GDA hat zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit ein Portal¹ im Internet eingerichtet, das im Jahr 2011 im Durchschnitt monatlich 400.000-mal aufgerufen wurde. Die Besucherzahl stieg im Laufe des Jahres monatlich um ca. 100.000. Damit ist eine beachtliche Wirksamkeit in der Breite gesichert.

2011 konnte zum zweiten Mal der gemeinsam von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern aus-

1 www.gda-portal.de

gelobte Deutsche Arbeitsschutzpreis vergeben werden. Erfreulicherweise hatten sich auch Unternehmen aus Sachsen-Anhalt um diesen Preis beworben. Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Halle (Saale) GmbH kam zwar in die engere Wahl, konnte sich jedoch in der abschließenden Bewertungsrunde nicht durchsetzen. Preisträger des Arbeitsschutzpreises 2011 sind ein mittelständisches Unternehmen, die Firma bad & heizung Kreuz GmbH Schallstedt aus Baden-Württemberg, das Evangelische Johannisstift Behindertenhilfe gGmbH aus Berlin, die Hydro Building Systems GmbH - Werk Gerstungen (Thüringen) und die Ruhrkohle AG Anthrazit Ibbenbüren GmbH aus Nordrhein-Westfalen. Einzelheiten zu den Preisträgern sind im genannten GDA-Portal nachzulesen.

Der Deutsche Arbeitsschutzpreis ist für das Jahr 2013 erneut ausgelobt und soll wiederum im Rahmen der A+A im Oktober 2013 vergeben werden.

1.3 Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern in Sachsen-Anhalt im Jahr 2011

Dr. rer. nat. Ulrich Bärenwald

Im Berichtsjahr 2011 hat der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV wie bereits in der Vergangenheit eng, vertrauensvoll und erfolgreich mit den in Sachsen-Anhalt tätigen Unfallversicherungsträgern (UVT) zusammengearbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei in der partnerschaftlichen Durchführung der verschiedenen Projekte der GDA.

Einen Höhepunkt bildete traditionell der Erfahrungsaustausch auf Leitungsebene. Der 6. dieser Art fand am 15. und 16. Juni in Wörlitz statt. Der erste Sitzungstag war durch Vorträge zu Stand und Entwicklungsperspektiven der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht in Sachsen-Anhalt und der UVT gekennzeichnet. Weiterhin spielten die immer stärker ins Blickfeld rückenden formalisierten Systeme im Arbeitsschutz und deren zweckmäßige Überprüfung in der Praxis eine bedeutende Rolle. Neben eigenen Ergebnissen bei Arbeitsschutzorganisationskontrollen in Unternehmen wurden Erfahrungen aus anderen Bundesländern vorgestellt. Der Sitzungstag schloss mit einer Podiumsdiskussion über den gegenwärtigen Stand und die absehbare Entwicklung dieses interessanten Themas. Am nächsten Tag wurden in zwei Workshops die praktische Vorgehensweise bei Betriebsprüfungen in Unternehmen, die formalisierte Instrumente des Arbeitsschutzes nutzen, sowie der Bearbeitungsstand der sogenannten Kategorie-I-Programme der GDA beraten, diskutiert und die Ergebnisse vorgestellt. Der hervorragenden Organisation am Tagungsort war es zu danken, dass der 6. Erfahrungsaustausch sich auch in kultureller und atmosphärischer Hinsicht als voller Erfolg erwiesen hat.

Bereits am 5. Mai hat in Magdeburg ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen zu Problemen der GDA stattgefunden. Organisiert wurde diese Veranstaltung von der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle und dem Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt (MS). Referenten z. B. aus Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein informierten u. a. über die Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach DGUV Vorschrift 2, die Umsetzung der GDA-Ziele am Beispiel des Arbeitsprogramms „Pflege“ und weitere Themen. Auch dieses Treffen beinhaltete Workshops und schloss mit einer Podiumsdiskussion, auf der die Ergebnisse präsentiert wurden.

Im Jahr 2011 wurde im GDA-Projekt „Pflege“ mit den Besichtigungen begonnen. Vor Beginn der Revisionsphase hatte man die Pflegeunternehmen beworben, sich einer freiwilligen Selbstbewertung ihrer Organisation im Arbeitsschutz mit dem Internetwerkzeug „gesund-pflegen-online.de“ zu unterziehen. Sie wurden mehrere Male von der zentralen Projektleitung ange-

schrieben, über die Ziele dieses Werkzeugs informiert und zur freiwilligen Teilnahme aufgefordert. Die Akzeptanz blieb jedoch deutlich unter den Erwartungen. Um sie zu erhöhen, wurde eine Reihe von Veranstaltungen genutzt, um Handhabung sowie Vorteile des Internetwerkzeugs durch Mitarbeiter des LAV praktisch vorzustellen. Das betraf z. B. das Netzwerktreffen „Zukunft Pflege“ oder Führungskräftebildungen, die zusammen mit den Allgemeinen Ortskrankenkassen oder der Volkssolidarität in Wörlitz und Halberstadt durchgeführt worden waren. Auch das Netzwerktreffen „Pflegeschulen“ am 9. Mai in Magdeburg, bei welchem Vertreter des LAV teilgenommen hatten, sei an dieser Stelle erwähnt. Nach einer Einweisung aller Länderverantwortlichen am 2. Mai in Würzburg erfolgte am 9. Juni mit der Schulung der Aufsichtsbeamten aus den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der letzte vorbereitende Abschnitt sowie der Start für die Revisionsphase des GDA-Projekts „Pflege“.

Während der ersten Besichtigungsphase wurde das Projekt ständig aufmerksam begleitet. Dazu dienten z. B. „Gesund Pflegen - Fachtagung zur Mitarbeitergesundheit in der Pflege“ am 10. Oktober in Halle (Saale), „Das GPS für gesunde Mitarbeiter in Kliniken“ am 9. November in Leipzig sowie der Erfahrungsaustausch zur GDA am 7. Dezember in Wörlitz.

Trotz gewisser Anfangsschwierigkeiten beim Datentransport für dieses Projekt ist es in Sachsen-Anhalt gelungen, die gestellten Revisionsaufträge zu 100 % zu erfüllen.

Die Zusammenarbeit des LAV mit den UVT beschränkte sich selbstverständlich nicht nur auf das GDA-Projekt „Pflege“. Am 4. August hatte im Dienstgebäude der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland Hoppegarten/Ortsteil Hö-



Abb. 1 Veranstaltung zur Altenpflege in Wörlitz

now eine gemeinsame Beratung zum Thema „Möglichkeiten gemeinsamer Aktivitäten im Jahre 2012 zur weiteren Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben“ stattgefunden. Ziel der Beratung war es, „... anknüpfend an gemeinsame Aktivitäten vergangener Jahre Projekte zu identifizieren, die im Jahre 2012 gemeinsam zwischen den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) und einem oder mehreren Bundesländern realisiert werden können, um

- eine weitere Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes in den Mitgliedsbetrieben der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu erreichen,
- die bewährte Zusammenarbeit im Sinne der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie weiter zu vertiefen und
- einen angemessenen Beitrag für den Bericht Deutschlands an die EU-Kommission über Aktivitäten im Arbeitsschutz für das Jahr 2012 zu formulieren.“¹

Anlässlich der Besprechung wurde festgestellt, dass „... der sichere Betrieb von Biogasanlagen gegenwärtig nicht in allen Fällen gewährleistet ist und weitere Aktivitäten sowohl der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als auch der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung angezeigt sind“². Im Ergebnis intensiver Bearbeitung und mehrerer Abstimmungsgespräche im Herbst des Berichtsjahres konnte ein länderübergreifendes Revisionsprogramm erstellt werden, nach dem die staatlichen Arbeitsschutzbehörden in Zusammenarbeit mit der LBG Biogasanlagen, die in landwirtschaftlichen Unternehmen im Einsatz sind, im Jahr 2012 im Rahmen einer Schwerpunktaktion kontrollieren werden.

1 zitiert aus der Beratungsniederschrift vom 09.08.2011
2 ebenda

Am 1. März 2011 hatte ein Erfahrungsaustausch zwischen dem LAV und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) in Magdeburg stattgefunden. Der Fokus dieser Beratung lag auf dem GDA-Projekt „Bau“, in welchem sowohl die BG Bau als auch das LAV intensiv eingebunden sind. Entsprechend vielfältig und detailliert war der Abstimmungsbedarf, um die nötigen Revisionen im rationellen Zusammenwirken durchführen zu können.

Ein Höhepunkt war der Arbeitsschutztag Sachsen-Anhalt. Er fand 2011 am 22. September in Bernburg statt. Wie jedes Jahr haben auch zahlreiche Vertreter der verschiedenen Unfallversicherungsträger aktiv daran teilgenommen. Die Abbildung 2 zeigt eine für solche Veranstaltungen typische Fachdiskussion zwischen den Vertretern der Berufsgenossenschaften, dem LAV und MS.



Abb. 2 Arbeitsschutztag Sachsen-Anhalt 2011, Diskussionsrunde zwischen Herrn Schulze, Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt, Herrn Minister Bischoff, Minister für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt, Herrn Müller, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, Herrn Karsten, MS, Herrn Laux, LAV (von links)

1.4 Tödliche Arbeitsunfälle in Sachsen-Anhalt

Dipl.-Ing. Joachim Lüderitz

Die Untersuchung und Auswertung von Arbeitsunfällen, insbesondere von tödlichen ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe der Arbeitsschutzverwaltung (ASV) des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Zuständigkeitsbereich des LAV wurden im Berichtsjahr insgesamt 13 tödliche Arbeitsunfälle untersucht. Bei Unfällen auf Baustellen verloren sechs Beschäftigte ihr Leben. Erfasst wurden Arbeitsunfälle von Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft und in Unternehmen der Landwirtschaft. Im Bereich des öffentlichen Dienstes gab es keine derartigen Ereignisse zu untersuchen. Alle sonstigen Unfälle, z. B. tödliche Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr oder Wegeunfälle, werden durch das LAV statistisch nicht erfasst.

Bei einigen tödlichen Arbeitsunfällen gab es keine Augenzeugen. Hier wurden im Rahmen der Unfalluntersuchung der wahrscheinliche Ereignishergang und die Ursache ermittelt.

Bei der Betrachtung der Baustellenunfälle lässt sich feststellen, dass fünf der sechs Ereignisse eine Gemeinsamkeit haben: die Verunfallten stürzten ab.

Die Ursachen waren:

- eine gegen Abheben bzw. Verrutschen nicht gesicherte Gerüstbohle,
- ein nicht gebremstes Fahrgerüst, auf den noch eine Allzweckleiter stand,
- eigenmächtiges Ausführen von Arbeiten auf ungesichertem Bereich eines Satteldaches,
- ungesicherte Dachöffnung beim Verlegen von Dachplatten auf dem Dach eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes,
- Benutzung einer noch ungesicherten provisorischen Bautreppe im Rohbau eines Hauses.

Neben den beschriebenen Absturzunfällen auf Baustellen kam es auch zu einem tödlichen Arbeitsunfall beim Umgang mit einem Minibagger, der bei Erdarbeiten an einem Wohnhaus eingesetzt wurde. Die örtlichen Gegebenheiten waren sehr beengt. Der Abstand zwischen Hauswand und Fahrerkabine war so gering, dass der Kopf des Verunfallten nur knapp zwischen Hauswand und Fahrerkabine passte. Der Baggerfahrer lehnte sich hausseitig aus der Kabine und berührte dabei vermutlich mit dem Knie einen Steuerhebel. Die ausgelöste Bewegung des Minibaggers zerquetschte den Kopf des Baggerfahrers. Der Minibagger war technisch in Ordnung.

In einem Kesselbauunternehmen wurde ein Beschäftigter beim Transport eines großen Kessels vom Freilager in die Werkhalle eingequetscht. Der Transport erfolgte mit einem schienengebundenen sogenannten Bahnmeisterwagen. Der Verunfallte, der sich im Gleisbereich befand, geriet zwischen den auf dem Wagen aufliegenden Kessel (22 t) und das ungeöffnete Hal-

lensor. Er hatte vermutlich die Masse des Wagens samt Last falsch eingeschätzt und konnte weder den Wagen bremsen noch ausweichen. Unfallbegünstigend war, dass das Bremssystem des Bahnmeisterwagens nicht richtig funktionierte und der Verunfallte nicht über ausreichende Kenntnisse der Funktion des Bahnmeisterwagens verfügte. Im Unternehmen lag keine Betriebsanweisung für den Wagen vor. Der Verunfallte war nicht im Umgang mit diesem Transportmittel unterwiesen.

In einem Gießereibetrieb werden die Kerne für Aluminium-Gussteile automatisch hergestellt. Die Gefahrenstellen an der Maschine sind über ein elektronisch gesichertes Zaunsystem verriegelt. Zugangsstellen werden zusätzlich über ein „persönliches Vorhängeschloss“ gesichert. Damit wird das Anschalten der Maschine blockiert. Vom Maschinenführer bekam der Verunfallte eine Fehlerinformation. Er begab sich in den Gefahrenbereich, ohne mit seinem „persönlichen Vorhängeschloss“ die Maschine zu blockieren, wie es in der Betriebsanleitung und Gefährdungsbeurteilung gefordert war. Die Maschine setzte sich automatisch in Gang und quetschte den Beschäftigten ein.

Auf dem Betriebsgelände einer Zuckerfabrik befinden sich große Erdabsetzteiche. Die gefüllten Absetzteiche werden entwässert und ein Kettenbagger belädt dann Lkws (Kipper) mit Erdschlamm. Am Unfalltag waren zwei Kipper in unmittelbarer Nähe der Beladestelle am Absetzbecken. Ein Lkw fuhr rückwärts an den Bagger heran. Der andere Lkw-Fahrer war aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und auf dem Weg zum Baggerfahrer. Er wurde vom rückwärts fahrenden Lkw-Fahrer übersehen und überfahren.

In einem Metallbetrieb stürzte ein Beschäftigter von einer 2,10 m langen Leiter und fiel so unglücklich, dass er verstarb.

Insgesamt drei Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang ereigneten sich in Betrieben der Landwirtschaft und einer bei Baumfällarbeiten in der Forstwirtschaft. Es zeigt sich, dass die Branche Land- und Forstwirtschaft nach wie vor ein relativ gefährlicher Bereich ist. Eine Ursache liegt wohl darin, dass in Landwirtschaftsunternehmen die Beschäftigten möglichst vielseitig einsetzbar sein müssen. Diese Unfälle passierten nicht unmittelbar bei klassischen Tätigkeiten, wie der bereits oben beschriebene Absturzunfall zeigt.

Ein Beschäftigter in einem solchen Unternehmen wollte einen Gabelstapler aus DDR-Produktion, der schon längere Zeit nicht mehr in Betrieb war, in Gang setzen. Dazu klemmte er die Batterie an und startete den Stapler. Der Motor lief im mittleren Drehzahlbereich und baute somit Druck im Hydrogetriebe auf. Offensichtlich war der Rückwärtsgang eingelegt, denn der Stapler bewegte sich langsam rückwärts. Der Beschäf-

tigte wollte vermutlich den Stapler am Rückwärtsfahren hindern, geriet selber zwischen Stapler und Hallenwand und wurde erdrückt.

Ein weiterer Unfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb, der in einer zugehörigen Kornbrennerei Weizen zu Kornbrand destilliert. Der für die Kornbrennerei benötigte Weizen wird in zwei Stahlrundsilos (d = 4,4 m; h = 10,9 m) gelagert. Mittels Schneckenförderer im Bodenbereich der Stahlrundsilos sowie eines Elevators wird der Weizen zur Mühle der Kornbrennerei befördert. Im unteren Siloteil befindet sich eine Revisionsöffnung (1,8 m über Hofniveau) mit zwei Klappen, eine nach außen und eine aus Sicherheitsgründen nach innen öffnend. Am Nachmittag des Unfalltages wurde der Verunfallte leblos im geöffneten Silo, fast völlig mit Getreide überschüttet, gefunden. An der Revisionsöffnung stand eine Leiter. Im Silo fand man eine ca. 3 m lange Eisenstange, die sich im Schneckenförderer verklemmt hatte. Der Verunfallte wurde aus dem Silo gezogen, allerdings kam jede Hilfe zu spät. Die Getreidezufuhr zum Schneckenförderer war offensichtlich unterbrochen gewesen. Daraufhin öffnete der Verunfallte die Revisionsklappen, um Verklumpungen bzw. Anhaftungen des Getreides von der Leiter aus mit der Eisenstange zu lösen bzw. den Einlauf des Schneckenförderers frei zustoßen. Da ihm dies von der Leiter aus nicht gelang, stieg er eigenmächtig und ohne Wissen anderer Beschäftigter in das Silo. Beim Auffinden des Verunfallten im Silo lag als erste Vermutung nahe, dass er unter einstürzenden Anhaftungen von Weizen verschüttet wurde und erstickte. Ebenso gab es die Vermutung, dass er von der Eisenstange verletzt wurde, da diese sich im Schneckenförderer verklemmt hatte. Diese Vermutung bestätigte sich aber im Verlauf der weiteren Untersuchungen nicht. Das gerichtsmedizinische Gutachten stellt als Todesursache Erstickten fest. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Silo ein sehr hoher Anteil an Kohlendioxid (CO₂) zum Sauerstoffmangel in der Atemluft führte.

Die weitere Betrachtung der Unfallursachen ergab das wahrscheinlich folgende Szenario. Ab einem Feuchtegehalt des Getreides von über 15 % steigt die

CO₂-Bildung rapide an, wodurch ein Sauerstoffmangel bei unzureichender Frischluftzufuhr entsteht. Die Intensität der Atmung des Getreidekorns ist von dessen Feuchtigkeit und der Temperatur abhängig und somit sind höhere CO₂-Konzentrationen in Silos ab einem bestimmten Feuchtegehalt des Getreides nicht auszuschließen. Aufgrund der hohen CO₂-Konzentration im Stahlrundsilo verlor der Verunfallte das Bewusstsein und erstickte.

Bei der Unfalluntersuchung wurden verschiedene Rechtsverstöße des Arbeitgebers festgestellt. Hinsichtlich der durchgeführten Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz lag keine Gefährdungsbeurteilung vor, auch die Betriebsanweisung fehlte. Durch die Festlegung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen wäre dieser tödliche Arbeitsunfall wahrscheinlich vermeidbar gewesen. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der ASV in Betrieben mit ähnlichen Siloanlagen werden die Verantwortlichen auf mögliche Gefahren durch CO₂ hingewiesen.

Bei der Untersuchung der Arbeitsunfälle wird grundsätzlich nach der Gefährdungsbeurteilung gefragt. In sieben Fällen lag sie vor, allerdings nur bei drei Fällen war sie auf dem aktuellen Stand. Die Übrigen waren nicht vollständig bzw. nicht an die auszuführende Arbeitsaufgabe angepasst. In der Branche Landwirtschaft hatte keiner der drei von Unfällen betroffenen Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung.

Die Unternehmen ohne schriftliche Gefährdungsbeurteilung waren Kleinbetriebe mit weniger als zehn Beschäftigten. Dort konnten Gefahrenanalysen auch nicht im Ansatz in mündlicher Form durch die Unternehmer vorgetragen werden.

Insofern lässt das beschriebene Unfallgeschehen noch einmal deutlich werden, wie wichtig eine aktuelle, an den jeweiligen Arbeitsplatz angepasste Gefährdungsbeurteilung ist und dass Mängel in der betrieblichen Organisation zu Unfällen führen können. Im Arbeitsschutzgesetz ist fixiert, dass der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten und in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten eine Analyse der Gefährdungen erstellen muss. Er muss daraufhin geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen, diese überwachen und sie ggf. an neue Bedingungen anpassen. Die Praxis zeigt aber immer wieder, dass sich vor allem in den Kleinbetrieben der Arbeitsschutzgedanke dem wirtschaftlichen Erfolg offenbar unterordnet.

Bei der Betrachtung des Ausbildungsstandes lässt sich für das Jahr 2011 feststellen, dass im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren kein Vorarbeiter oder Bauleiter unter den Verunfallten war, sondern Arbeiter bzw. in einem Fall ein Hilfsarbeiter.

Eine graphische Darstellung der Entwicklung tödlicher Arbeitsunfälle in den letzten zehn Jahren zeigt die Abbildung 2.

Eine statistische Betrachtung der Unfallentwicklung für diesen Zeitraum ergibt einen arithmetischen Mittelwert von 12,6 Unfällen pro Jahr insgesamt, bei den Baustellenunfällen einen Wert von 4,9 Unfällen pro Jahr. Zur Abschätzung einer möglichen Entwicklung wurden



Abb. 1 untere Revisionsöffnung des Stahlrundsilos

über die Anzahl der Arbeitsunfälle der Jahre 2002 bis 2011 Trendlinien gelegt. Die Tendenz bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist insgesamt steigend und bei den tödlichen Baustellenunfällen uneinheitlich, aber auch eher steigend.

Es ist an dieser Stelle zu bemerken, dass die steigenden Unfallzahlen mit einem Abbau des Aufsichtspersonals in der ASV Sachsen-Anhalt einhergeht, der auf der Grundlage des Personalentwicklungskonzeptes (PEK) des Landes Sachsen-Anhalt noch bis 2020 anhalten wird. Waren im Jahr 2002 noch 266 Aufsichtspersonen tätig, wurden sie im Jahr 2009 auf 155 reduziert und entsprechend dem PEK werden im Jahr 2019 voraussichtlich noch 138 Aufsichtspersonen verbleiben. Dadurch wird die Aufsicht über alle Wirtschaftsbereiche zunehmend erschwert. In den kommenden Jahren wird sie sich auf Schwerpunktkontrollen in ausgewählten Branchen und auf die Untersuchung von Arbeitsunfällen und besonderen Ereignissen beschränken.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass wie in den vergangenen Jahren die meisten der tödlichen Arbeitsunfälle vermeidbar gewesen wären. Insbesondere

re dann, wenn auf eine sorgfältige Arbeitsvorbereitung samt vollständiger Gefährdungsbeurteilung und auf die Festlegung eines Maßnahmenplanes zur Gefahrenvermeidung mehr Wert gelegt worden wäre. Dies schließt die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung an Veränderungen im Arbeitsablauf und die Bereitstellung von Betriebs- und Arbeitsanweisungen ein.

Die ASV Sachsen-Anhalt wird im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) weiterhin darauf einwirken, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in den Unternehmen durchgesetzt werden. Sinkende Unfallzahlen sind nicht nur im Interesse der ASV, sondern liegen selbstverständlich auch im betrieblichen Sinn, da Unfälle den Ausfall von Personal und Technik nach sich ziehen und so unnötige Kosten verursachen. Die staatliche ASV, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und alle Sozialpartner haben ein gemeinsames Ziel: Die Senkung der Unfallzahlen und der damit verbundenen Kosten, auch unter dem Aspekt der Vermeidung von menschlichem Leid.

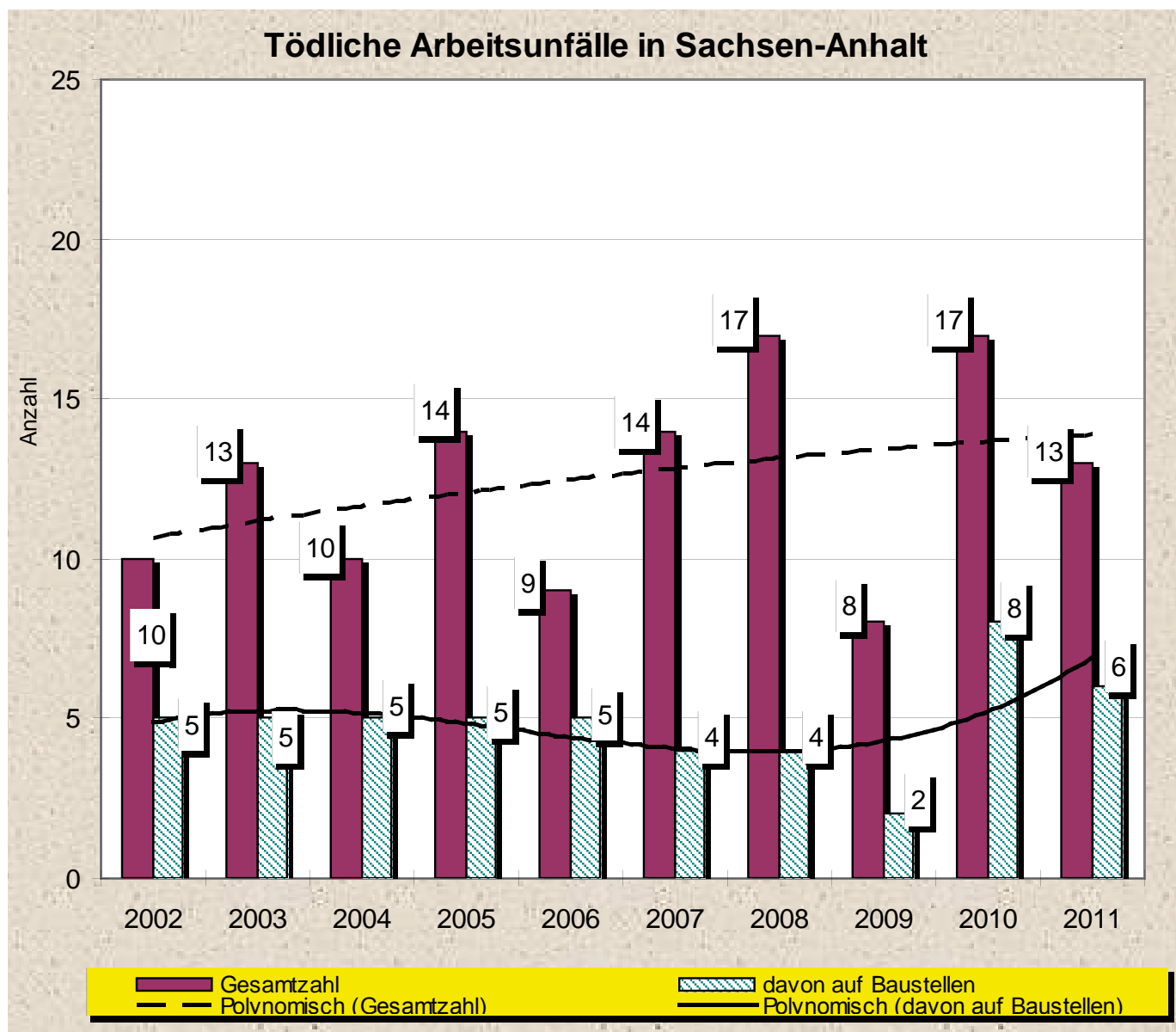


Abb. 2 Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle ab 2002

2 Sozialer Arbeitsschutz

2.1 Mutterschutz

Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Krude

Nach Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes hat jede Mutter, auch die werdende Mutter, Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Schwangere Arbeitnehmerinnen genießen durch das Mutterschutzgesetz besonderen Schutz vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen sowie vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung.

Im Berichtszeitraum gingen im LAV 5.696 Anfragen und Anzeigen im Sachgebiet Mutterschutz ein. Daraufhin hat das LAV insgesamt 906 Überprüfungen und 517 Beratungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter durchgeführt. Im Jahr 2011 gab es bei der Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für werdende Mütter 113 Beanstandungen. Mängel sind insbesondere bei der Einhaltung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, bei der Arbeitsplatzgestaltung und bei der Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter an die Aufsichtsbehörde festgestellt worden. Zwei Arbeitgebern musste wegen der unrechtmäßigen Beschäftigung einer werdenden Mutter eine Verwarnung erteilt werden.

Anlass für eine zielgerichtete Kontrolle des Arbeitsplatzes der werdenden Mutter konnten sowohl die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter durch den Arbeitgeber als auch die Beschwerde einer werdenden Mutter oder ihrer Angehörigen gewesen sein. Meist sind die anstehenden Probleme in einer Beratung vor Ort mit dem Arbeitgeber geklärt worden. Das LAV konnte den Arbeitgeber direkt auf festgestellte Arbeitsschutzdefizite hinweisen und gemeinsam mit ihm eine Möglichkeit finden, die werdende Mutter in einen gesundheitlich unbedenklichen Bereich umzusetzen oder eine Änderung der Arbeitsorganisation vorzunehmen. Nur wenn keine der beiden Möglichkeiten realisiert werden konnte, musste die werdende Mutter unter Fortzahlung des Gehalts von der Arbeit freigestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Arbeitgeber das U2-Umlageverfahren der Krankenkassen erläutert worden. Bei fachlich schwierigen Sachverhalten war es besonders hilfreich, alle erforderlichen Fachleute des LAV sofort konsultieren zu können. Somit war in jedem Fall gewährleistet, die anstehende Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit der werdenden Mutter oder die Wirksamkeit eines Beschäftigungsverbotens unverzüglich treffen zu können.

Der Bedarf der Arbeitgeber an solch einer Beratung zu den Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für werdende Mütter war auch im vergangenen Jahr unverändert hoch. Teilweise wurde immer noch die Auffassung vertreten, dass nur ein Arzt ein

Beschäftigungsverbot attestieren kann, weil nur dann die Entgeltfortzahlung durch die U2-Umlage der Krankenkassen erfolgt. Außerdem bestand Unklarheit über den Unterschied zwischen einem generellen Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz und einem ärztlichen Beschäftigungsverbot nach § 3 Mutterschutzgesetz sowie über die Abgrenzung dieser beiden Beschäftigungsverbote zu einer Arbeitsunfähigkeit. Deshalb schickte der Arbeitgeber mitunter die schwangere Mitarbeiterin wegen einer Bescheinigung über ein ärztliches Beschäftigungsverbot oder gar einer Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung zum Arzt, auch wenn der Arbeitgeber selbst festgestellt hat, dass die konkrete Tätigkeit und/oder die vorhandenen Arbeitsbedingungen für die Schwangere nicht geeignet waren, d. h. ein generelles Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz vorlag. Der Arbeitgeber beachtete dabei nicht, dass ein Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz per Gesetz besteht und es in seiner Verantwortung liegt, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ein solches Beschäftigungsverbot festzustellen und darauf mit den erforderlichen Maßnahmen zu reagieren, wie z. B. mit einer Änderung der Arbeitsbedingungen, einer Umsetzung der Schwangeren oder, wenn nicht anders möglich, mit deren Freistellung von der Arbeit. Dem Arbeitgeber war auch nicht bewusst, dass ein Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz gleichwertig neben einem ärztlich attestierten Beschäftigungsverbot steht und die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltfortzahlung vollständig durch die U2-Umlage der Krankenkassen erfolgt. Um Arbeitgebern diese Rechtsproblematik zu erläutern, war oftmals eine umfassende Beratung notwendig.

Ein weiterer wesentlicher Arbeitsschwerpunkt war im Berichtszeitraum die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung sowie während der Elternzeit. Im Berichtszeitraum sind im LAV insgesamt 72 Anträge auf Kündigungszulassung eingegangen. Der überwiegende Teil der Anträge auf Kündigungszulassung ist von Kleinbetrieben und mittelständischen Unternehmen gestellt worden und mit der vollständigen und dauerhaften Stilllegung des Betriebes oder Betriebsteiles sowie der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden. Neben diesen betriebsbedingten Gründen gab es auch verhaltensbedingte Gründe für die beabsichtigte Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In diesen Fällen war ein besonders schwerer Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder eine vorsätzlich strafbare Handlungen der werdenden Mutter oder der Person in der Elternzeit der

Grund für die Antragstellung. Die beabsichtigte Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist in 42 Fällen ausnahmsweise für zulässig erklärt worden. Fünf Anträge sind abgelehnt worden, weil die vorgetragenen Gründe für eine Zulässigkeitsklärung entsprechend den

mutterschutzrechtlichen Vorschriften nicht in der erforderlichen Weise zutreffend waren. In einer Vielzahl der Fälle sind die Anträge nach einer Beratung mit dem Antragsteller zurückgenommen worden oder hatten sich anderweitig erledigt.

2.2 Arbeitszeit in ambulanten Pflegediensten - gute Pflege setzt „Pflege der Mitarbeiter“ voraus

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner

Die demographische Entwicklung in Deutschland lässt die Bedeutung der ambulanten Pflege weiter wachsen. Mit der zahlenmäßigen Zunahme der ambulanten Pflegedienste rücken auch die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter mehr in den Vordergrund von Untersuchungen. Nach bundesweiten Befragungen schätzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit des selbstständigen Arbeitens als sehr positiv ein. Dagegen werden die vorhandenen Arbeitszeiten immer wieder bemängelt. Das zeigen auch Beschwerden von Beschäftigten oder deren Angehörigen, die im Berichtsjahr bei der Gewerbeaufsicht Mitte des LAV eingingen und die Anlass für Arbeitszeitkontrollen in diesen Unternehmen waren.

Neben den vier Unternehmen, aus denen Beschwerden vorlagen, wurden nach dem Zufallsprinzip vier weitere Pflegedienste des Aufsichtsbereiches ausgewählt und in die Arbeitszeitkontrolle einbezogen. Bei den acht Unternehmen handelte es sich um sechs private Pflegedienste und um zwei ambulante Pflegedienste von Hilfsorganisationen. Die Mitarbeiterzahl schwankte zwischen 8 und 120, der Auswertung der Arbeitszeiten lagen mindestens drei, maximal sieben Monate zu Grunde. Zu den Arbeitszeitnachweisen, die durch die Arbeitsschutzbehörde gem. § 17 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) abgefordert wurden, ist folgendes zu bemerken:

- Unterlagen zu Arbeitszeiten waren in allen Pflegediensten vorhanden, die Qualität war sehr unterschiedlich.
- Die Dienstpläne enthalten die Arbeitszeitplanung und weisen auch erforderliche Änderungen auf. Die den Diensten zu Grunde liegenden Arbeitszeitlegenden, also die geplante Dauer des Dienstes, entspricht oft nicht den realen Arbeitszeiten. Abweichungen kommen in beiden Richtungen vor.
- Neben den Dienstplänen existierten Stundenzettel, Tourenpläne o. ä., die die Ist-Zeiten enthalten. Aus Datenschutzgründen wurden diese teilweise nicht übermittelt.
- Die Auswertung ist häufig sehr zeitaufwendig.

Durch die Kontrollen sollte festgestellt werden, ob folgende Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes in den ambulanten Pflegediensten eingehalten werden:

- Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeiten (§ 16 Abs. 2 ArbZG)
- Gewährung von Ersatzruhetagen für Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 11 Abs. 3 ArbZG)
- Einhaltung der Höchstarbeitszeit von 10 Stunden am Tag (§ 3 ArbZG)
- Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit von 10 Stunden zwischen den Diensten (§ 5 Abs. 2 ArbZG)
- Ausgleich von Mehrarbeit auf durchschnittlich acht

Stunden pro Werktag innerhalb von sechs Monaten (soweit Unterlagen für sechs Monate vorhanden waren, ansonsten Prüfung der Tendenz zum Ausgleich) (§ 3 ArbZG)

Zusammengefasst ergab sich nach Auswertung der Arbeitszeitbelege der acht ambulanten Pflegedienste bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen folgendes Bild:

- Arbeitszeiten werden aufgezeichnet.
- Ersatzruhetage für Sonn- und Feiertage, an denen gearbeitet worden ist, waren mit einer Ausnahme vorhanden.
- In allen acht Einrichtungen kamen im Kontrollzeitraum Arbeitszeiten über zehn Stunden am Tag vor.
- In sieben von acht Pflegediensten war die gesetzlich zulässige Mindestruhezeit von 10 Stunden nicht immer eingehalten.
- Die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit eines halben Jahres betrug, mit einer Ausnahme, nicht über acht Stunden. Überstunden waren teilweise in beträchtlichen Umfang vorhanden. Da es sich meistens um Teilzeitbeschäftigte handelt, werden die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes jedoch nicht überschritten. Die Aussage gilt nur bedingt, da nicht für alle Beschäftigten Arbeitszeitnachweise für sechs Monate vorlagen.

Es gab wesentliche Unterschiede zwischen den überprüften Unternehmen. Diese betreffen die Häufigkeit und das Ausmaß der Arbeitszeitüberschreitungen bzw. der Ruhezeitunterschreitungen. Zugestanden wurde den Unternehmen, dass in außergewöhnlichen Fällen bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Betreuung und Pflege von Personen gelegentlich auch Abweichungen von Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zulässig sind. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung ist einzuschätzen, dass in vier der acht Unternehmen die Forderungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden.

Mit allen Einrichtungen wurden die Ergebnisse in einem Gespräch ausgewertet. Neben den Ursachen für die Arbeitszeitverstöße standen dabei auch die Maßnahmen für das künftige Handeln zur Vermeidung von Arbeitszeitverstößen nach Arbeitszeitgesetz im Vordergrund. Des Weiteren wurden die Ergebnisse den Einrichtungen in schriftlicher Form übermittelt und es wurde, soweit Bedarf bestand, eine schriftliche Rückmeldung über eingeleitete bzw. realisierte Maßnahmen abverlangt. In einem Fall erforderten die Häufigkeit und besonders die Höhe der Verstöße die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und den Erlass eines Bußgeldbescheides.

Ein Sachverhalt, der sich in der Kontrolle deutlich zeigte, sei abschließend noch erwähnt. Als Ursache

für lange Arbeitszeiten und verkürzte Ruhezeiten der Beschäftigten, wurde von den Geschäftsführern angeführt, dass Beschäftigte gekündigt hätten und die Ausfälle kompensiert werden müssten. Trotz großer Bemühungen, die auch nachgewiesen worden sind, sei es schwierig, neue Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu finden. Unternehmen ohne oder mit nur gelegentlichen

Abweichungen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit und der erforderlichen Mindestruhezeit, verfügen auch über einen ausreichenden Mitarbeiterstamm. Bei zunehmendem Wettbewerb untereinander, wird der „Pflege der Mitarbeiter“ künftig noch mehr Bedeutung zukommen.

2.3 Betriebsrätestammtische – Schulungen von Betriebsräten im Arbeitszeitrecht

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner

Nach § 80 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Betriebsrat darüber zu wachen, dass die zugunsten von Arbeitnehmern bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen, wozu auch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zählt, vom Arbeitgeber eingehalten werden. Ferner hat der Betriebsrat gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie über die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage mitzubestimmen.

In der IG Metall Sachsen-Anhalt hatte es sich schnell herumgesprochen, dass Mitarbeiter des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) auch nach Feierabend an Stammtischrunden von Betriebsräten über die Aufgaben und Befugnisse des LAV sowie die wichtigsten gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere die Bewilligungspraxis von Sonn- und Feiertagsarbeit und die Verlängerungsmöglichkeiten der täglichen Arbeitszeit informieren. Nach einer Auftaktveranstaltung der IG Metall Magdeburg-Schönebeck im Mai 2011 in Aschersleben¹ fand eine weitere Schulung und gemeinsame Diskussion im September 2011 in Magdeburg statt. Es zeigte sich, dass sowohl Betriebsräte als auch die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht im Interesse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten von dieser Art des Erfahrungsaustausches profitieren können.

Vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wird vom LAV von Unternehmen, in denen ein Betriebsrat existiert, grundsätzlich eine Stellungnahme des Betriebsrates zur Antragstellung gefordert.

In den Diskussionen wurden von beiden Seiten noch einmal die Unterschiede zwischen einer Stellungnahme bzw. der Zustimmung des Betriebsrates sowie der Charakter einer öffentlich-rechtlichen Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und der betrieblichen Ausgestaltung durch die Betriebsparteien in einer Betriebsvereinbarung herausgearbeitet.

Weitere interessante Diskussionspunkte waren u. a. die Auslegung von § 14 ArbZG besondere Ausnahmefälle/Notfälle sowie von welchen Gesetzesnormen wann und wie ohne eine behördliche Bewilligung durch den Arbeitgeber abgewichen werden kann. Übereinstimmung konnte in den Diskussionen darüber erzielt werden, dass mangelhafte Organisation, Planung

und Führungsfehler eine Inanspruchnahme von § 14 ArbZG durch den Arbeitgeber nicht rechtfertigen kann.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Wochenenden, die ohne eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 14 ArbZG durchgeführt werden können, sofern eine Abarbeitung werktags nicht möglich ist. In Zweifelsfällen oder wenn ein betriebliches Interesse besteht, erteilt das LAV dazu einen Feststellungsbescheid.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch Merkblätter zu den Genehmigungsvoraussetzungen zur Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit

- zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG,
- wegen unzumutbarer Wettbewerbsvorteile internationaler Konkurrenzunternehmen zur Sicherung der Beschäftigung gem. § 13 Abs. 5 ArbZG und zur
- Sicherung und Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze im „dringenden öffentlichen Interesse“ gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

sowie allgemeine Informationen zum ArbZG an die Betriebsratsmitglieder ausgegeben.

Bei der Bewilligung von 12-Stunden-Schichten werden strenge Maßstäbe gesetzt. Auf jeden Fall müssen die Unternehmen zusätzliche Freischichten für die Beschäftigten nachweisen.

Weitere Kriterien können sein z. B.:

- die Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf die Arbeitszeit,
- die Stellungnahme des Betriebsrates/Ergebnis einer Mitarbeiterbefragung,
- die Stellungnahme des Betriebsarztes oder arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- technische bzw. organisatorische Maßnahmen gegen Ermüdungserscheinungen oder
- arbeitswissenschaftliche Gutachten.

Nicht immer entsprechen eingereichte bzw. überprüfte Schichtpläne den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zur Gestaltung der Nacht- und Schichtarbeit. Oft werden zu viele Schichten (auch Nachtschichten) auf Wunsch der Beschäftigten in Folge geleistet, um möglichst lange Freizeitblöcke zu erzielen, aber ohne an die späteren gesundheitlichen Auswirkungen auf ihren Organismus zu denken. Auch hier wird ein gemeinsames Betätigungsfeld für Betriebsräte und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht gesehen.

¹ In der Metallzeitung wurde darüber berichtet: Betriebsrätestammtisch Aschersleben In: Metallzeitung (2011) 7, S. 9

2.4 Vollzug des Arbeitszeitgesetzes bei Lokführern nichtbundeseigener Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner

Bei der Überwachung des Eisenbahnbetriebes unterscheidet man zwischen den Aufgaben der Überwachung eisenbahnrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften. Eisenbahnrechtliche Aufsicht hat das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Eisenbahnen des Bundes und die Eisenbahnen, die eine Sicherheitsbescheinigung (§ 7a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) oder Sicherheitsgenehmigung (§ 7c AEG) erhalten haben. Eisenbahnrechtliche Aufsicht für die übrigen nichtbundeseigenen Eisenbahnen hat das Land, das sich dafür der fachlichen Unterstützung des sogenannten Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht bedient. Im operativen Teil ist die Landeseisenbahnaufsicht für das Land Sachsen-Anhalt (LSA) bei der Außenstelle des EBA in Halle (Saale) angesiedelt. Die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 des AEG von den nach den Arbeitschutzvorschriften zuständigen Behörden überwacht, im LSA ist das das LAV - Fachbereich Arbeitsschutz.

In Sachsen-Anhalt wurde zwischen dem LAV und dem Eisenbahnbundesamt Außenstelle Halle (Saale) verbindliche Absprachen dahingehend getroffen, dass das EBA im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit festgestellte Anhaltspunkte für Arbeitszeitverstöße von Beschäftigten aus Sachsen-Anhalt unverzüglich dem LAV mitteilt.

Bereits im Jahr 2008 waren dem LVA, als zuständige Überwachungsbehörde für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, Beschwerden bezüglich überlanger Arbeitszeiten von Lokführern privater EVU zur Kenntnis gegeben worden. Daraufhin wurden die Verantwortlichen aller privaten EVU im LSA schriftlich aufgefordert zu überprüfen, ob die für sie tätigen Lokführer die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und die Pausen einhalten bzw. einhalten können. Das LAV unterbreitete den privaten EVU ein Beratungsangebot und forderte außerdem, dass ein gesetzeskonformer Zustand in der Arbeitszeitsituation der beschäftigten Triebfahrzeugführer hergestellt wird.

Am 29. Januar 2011 ereignete sich in der Nähe des Haltepunkts Hordorf auf der Bahnstrecke Magdeburg-Thale ein schwerer Eisenbahnunfall. Ein Personenzug stieß mit einem entgegenkommenden Güterzug zusammen. Durch den Zusammenstoß kamen zehn Menschen ums Leben, 23 weitere Personen wurden zum Teil lebensgefährlich verletzt. Nach diesem schweren Eisenbahnunglück hat das EBA Außenstelle Halle (Saale) durch stichprobenartige Kontrollen in nichtbundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen neben einigen eisenbahntechnischen Mängeln, die das EBA weiter verfolgt, erhebliche, die Betriebssicherheit der Unterneh-

men und die öffentliche Sicherheit beeinträchtigende Arbeitszeiten der Lokführer festgestellt und diese dem LAV als zuständige Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Durch das EBA wurden bei der Überprüfung der Betriebssicherheit der EVU stichprobenartig die Nachweise der Betriebstauglichkeit, die Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie die Regelungen zur Arbeitszeit überprüft.

Eine erste Sichtung der vom EBA übergebenen Unterlagen durch Mitarbeiter des Fachbereiches Arbeitsschutz bestätigte, dass in diesem Eisenbahnverkehrsunternehmen die Bestimmungen des ArbZG in erheblichem Umfang verletzt werden. Das betraf insbesondere die erheblichen und wiederholten Überschreitungen der max. zulässigen täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden - Verstoß gegen § 3 ArbZG (Spitzenwerte: tägliche Arbeitszeit von 14, 16, 17 bis 20 Stunden), die weitere Verkürzung der ununterbrochenen täglichen Ruhezeit von 10 Stunden (Sonderregelung für Verkehrsbetriebe) - Verstoß gegen § 5 ArbZG (Verkürzung auf 6 Stunden bzw. 8 Stunden) und die Verkürzung bzw. Nichtgewährung vom im Voraus feststehenden Ruhepausen von mind. 30 min/45 min - Verstoß gegen § 4 ArbZG (keine Pausen bzw. nur 30 min statt 45 min). Weiterhin konnten z. T. keine Dienstpläne für die Disposition der Lokführer vorgelegt werden. Das Unternehmen erklärte, dass es keine Dienstpläne gäbe. Das Personal würde „operativ“ eingesetzt. Bei einer daraufhin durch das LAV durchgeführten Betriebskontrolle wurde festgestellt, dass entgegen § 3 ArbZG 13 Mitarbeiter in 501 Fällen an einem Tag länger als zehn Stunden beschäftigt wurden (siehe Tabelle 1) und dass entgegen § 5 ArbZG bei 13 Mitarbeitern in 80 Fällen die Ruhezeit unter zehn Stunden betrug.

Arbeitszeitverstöße des Triebfahrzeugpersonals wurden insbesondere im Güterverkehr und bei sogenannten „Charter-Fahrten“ festgestellt und durch entsprechende Geldbußen geahndet.

Tab. 1 Zusammenstellung von Arbeitszeiten über 10 Stunden in 501 Fällen bei 13 Mitarbeitern in einem privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen

> 10 bis 11 Stunden	89 Fälle
> 11 bis 12 Stunden	225 Fälle
> 12 bis 13 Stunden	76 Fälle
> 13 bis 14 Stunden	49 Fälle
> 14 bis 15 Stunden	32 Fälle
> 15 bis 16 Stunden	17 Fälle
> 16 bis 17 Stunden	2 Fälle
> 17 bis 18 Stunden	4 Fälle
> 18 bis 19 Stunden	2 Fälle
> 19 bis 20 Stunden	3 Fälle
> 20 Stunden	2 Fälle

Europaweit gelten im Straßenverkehr für Lkw-Fahrer die Lenk- und Ruhezeitenregelungen der VO (EG) Nr. 561/2006. Für das fahrende Personal der Eisenbahnen im interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr sind neben dem ArbZG vom 4. Juni 2012 branchenspezifische Sonderbestimmungen für die Lenkzeiten, Ruhezeiten und Pausen gültig. Innerhalb Deutschlands gelten für die Lenk- und Ruhezeiten, Pausen sowie sonstige Arbeitszeiten der Lokführer allein die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Abweichungsmöglichkeiten gem. § 7 ArbZG, vor allem die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die Verkürzung der täglichen Ruhezeit der Lokführer betreffend, gibt es nur für die Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag (TV) oder für die Betriebsparteien in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung auf der Grundlage eines gültigen TV.

In einer Dienstberatung des Fachbereiches Arbeitsschutz des LAV wurden durch den Fachbereichsleiter folgende Festlegungen getroffen:

1. Das Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte wurde beauftragt, unverzüglich eine Betriebskontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des ArbZG in dem in Magdeburg auffällig gewordenen EVU durchzuführen und durch geeignete gewerbeaufsichtliche Maßnahmen (Ordnungswidrigkeitengesetz, Ordnungsverfahren/Zwangsgeld) die sofortige Einhaltung der Bestimmungen des ArbZG sicherzustellen.
2. Auf der Grundlage der vom EBA übergebenen Arbeitszeitverstöße ist gegen die dafür verantwortlichen Führungskräfte des betroffenen EVU ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und ein Bußgeldbescheid mit einem Bußgeld zu erlassen.
3. Für die Dezernate des Fachbereichs Arbeitsschutz wurde festgelegt, dass allen weiteren Hinweisen/Anzeigen des EBA in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes in privaten EVU im LSA nachgegangen wird.
4. Sofern sich im Einzelfall zur Aufklärung/Beweissicherung ein Auslesen der Fahrtenschreiber von Lokomotiven erforderlich macht, ist über das Dez. 51. das EBA Außenstelle Halle (Saale) um Amtshilfe zu bitten.
5. Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Arbeitsschutz ist in jedem Fall über die Kontrollergebnisse und eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten. Er informiert dann ggf. das EBA und das MS entsprechend.
6. Auch bei diesen speziellen Arbeitszeitkontrollen sind die geltenden Tarifverträge der EVU zu beachten (Bereitstellung aktueller TV durch GDL-Mitteldeutschland /Tarifregister).

7. Da für die Mitarbeiter des Fachbereiches Arbeitsschutz Qualifizierungsbedarf zur „Arbeitszeit in EVU“ angezeigt war, wurde durch das Dez. 51 unter Einbeziehung des EBA Außenstelle Halle (Saale) eine entsprechende interne eisenbahnspezifische ArbZG Fortbildungsveranstaltung zu folgenden Themen organisiert:

- Zuständigkeiten für die Überwachung der Eisenbahnverkehrsunternehmen im LSA
- Überprüfung der Betriebssicherheit von EVU durch das Eisenbahnbundesamt
- Besonderheiten des Eisenbahnbetriebsdienstes und der Tätigkeiten der Lokführer
- Verantwortlichkeiten nach dem Eisenbahngesetz und dem Arbeitszeitgesetz
- Grundlagen für Arbeitszeitkontrollen durch das LAV - Möglichkeiten und Grenzen
- Abweichende Regelungen für Lokführer in Tarifverträgen/Ausnahmegenehmigungen für Baustellen
- Abgestimmtes Vorgehen bei Arbeitszeitkontrollen durch das LAV

In der Folgezeit wurden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAV anlassbezogen bzw. stichprobenartig die Arbeitszeiten von Lokführern privater EVUs überprüft: In einem Fall wurde gegen den Geschäftsführer einer privaten Eisenbahngesellschaft ein Bußgeldbescheid in Höhe von 4.000 € wegen überlanger geplanter Arbeitszeiten der Lokführer erlassen. Für die längeren Fahrtstrecken wurde mehrfach nur ein Lokführer eingeplant und eingesetzt, obwohl zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbZG zwei Lokführer erforderlich gewesen wären.

Ein weiteres Unternehmen beschäftigte Lokführer mit überlangen Arbeitszeiten auf Grundlage einer Dienstvereinbarung, für die ein konkreter Tarifvertrag als Grundlage fehlte. Außerdem wurden Arbeitszeiten des Triebfahrzeugpersonals von über 8 Stunden nicht aufgezeichnet. Auch hier wurde gegen den Geschäftsführer des EVU ein Bußgeldverfahren durchgeführt und ein Bußgeldbescheid mit einem Bußgeld in Höhe 5.000 € erlassen.

Die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen des Fahrpersonals von schienengebundenen Triebfahrzeugen und Steuerwagen im fließenden Verkehr erweist sich für die Aufsichtsbehörden als problematisch. Im Gegensatz zum Fahrpersonal im Straßenverkehr mit entsprechenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach EG-Fahrpersonalrecht fordert das Arbeitszeitgesetz (welches für Lokführer gilt) nur dann Aufzeichnungen, wenn die Arbeitszeit länger als 8 Stunden beträgt bzw. an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird.

2.5 Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner

Die Bereitschaft der Bürger, sich über schlechte Arbeitsbedingungen und Sozialbetrug zu beschweren, ist in Sachsen-Anhalt gestiegen. Das gleiche gilt bei zu langen Arbeitszeiten und der Nichtvergütung von Mehrarbeit sowohl im Einzelhandelsgewerbe wie auch in den Verkaufsmärkten großer Discounterketten.

In Sachsen-Anhalt findet die Zusammenarbeit zwischen dem LAV und dem Hauptzollamt (HZA) Magdeburg auf der Grundlage einer Vereinbarung¹ auf zwei verschiedenen Ebenen mit unterschiedlicher Intensität statt.

I. Ebene: Koordinatoren Landesamt für Verbraucherschutz - Hauptzollamt Magdeburg

1. Abstimmungen zwischen dem eingesetzten Koordinator des LAV und dem Koordinator des HZA Magdeburg Sachgebiet - Kontrollen
2. Umsetzung der Vereinbarung des BMF mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder (inhaltliche Umsetzung, praktische Zusammenarbeit, Austausch und Aktualisierung von Daten der Ansprechpartner in den einzelnen Behörden, Ausgestaltung der Erhebungsbögen der Finanzkontrolle-Schwarzarbeit (FKS) und der Arbeitsschutzverwaltung (ASV), Zeugen, Sicherung von Beweismitteln, Fotos u. a.)
3. Teilnahme des Koordinators des LAV und von Vertretern der Dezernate an den Besprechungen des HZA Magdeburg - Sachgebiet Kontrollen mit Vertretern des Landesverwaltungsamtes und den Ordnungsbehörden der Landkreise und Städte an den Standorten Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Sangerhausen zu den Themen:
 - geplante jährliche Maßnahmen des HZA
 - geplante jährliche Maßnahmen der weiteren mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrauten Behörden
 - Absprachen über gemeinsame Prüfmaßnahmen in Schwerpunktbereichen wie zum Beispiel im Baugewerbe
 - Planung von gemeinsamen Aktionstagen

II. Ebene: Dezernate des LAV - zuständige Kontrollen Prävention FKS

Von allen Dezernaten wird grundsätzlich jeder begründete Verdacht von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung oder Sozialmissbrauch, der im Rahmen von betrieblichen Arbeitsschutzkontrollen festgestellt

wird, beim Hauptzollamt FKS zur Anzeige gebracht. Umgekehrt erhält die Arbeitsschutzverwaltung von der FKS Hinweise zu Arbeitsschutzmängeln bzw. Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften, welche z. B. bei Betriebsprüfungen des Hauptzollamtes erkannt wurden. Die im LAV eingehenden mündlichen und schriftlichen Beschwerden von Beschäftigten, ihren Angehörigen oder von Betriebsräten und Gewerkschaften (z. T. anonym) den Arbeitsschutz oder die Schwarzarbeit sowie andere Rechtsgebiete betreffend, werden an die zuständige FKS sowie andere zuständige Behörden weitergeleitet. Als Schwerpunkt haben sich schon seit Jahren Baustellen heraus kristallisiert. Im südlichen Sachsen-Anhalt wird gemeinsam von LAV Dez. 57 - Gewerbeaufsicht Süd, der FKS und dem Ordnungsamt der Stadt Halle (Saale) jeden Monat eine Baustelle kontrolliert und einmal im Jahr erfolgt eine 3-tägige Kontrollaktion. Weniger häufig werden Gaststätten, Verkehrs- und Taxi-Unternehmen sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe kontrolliert. Begründet durch die Wirtschaftskonzentration ist die Zusammenarbeit zwischen ASV und FKS im mittleren und südlichen Teil des Landes stärker ausgeprägt als im Norden und im Westen. Häufig gehen im LAV Hinweise, von verärgerten Nachbarn und frustrierten Arbeitnehmern nach Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses, über Arbeitsschutzmängel und den Verdacht von Schwarzarbeit (Beschäftigung von namentlich bekannten Hartz-IV-Empfängern), aber auch wegen Lärmbelästigung auf privaten Baustellen von Einfamilienhäusern, ein. Als Beispiel sei eine Anzeige genannt, welche vom Bundesamt für Güterverkehr aufgenommen und an das LAV weitergeleitet wurde, in welcher sich ein Lkw-Fahrer über folgende Missstände in einem Logistikunternehmen beschwerte:

- Zur Verschleierung überlanger Lenkzeiten (13 - 14 Stunden) würde mit mehreren Schaublättern gefahren, welche anschließend z. T. vernichtet würden und es würden bewusst falsche Bescheinigungen über Urlaubs- und Krankheitstage ausgefüllt.
- Kipperfahrzeuge würden vorsätzlich überladen (über 40 t) und die Fahrer wurden angewiesen, Kontrollstellen von Polizei und BAG zu umfahren.
- An Wochenenden würden Aushilfsfahrer beschäftigt, welche nicht sozialversicherungsrechtlich angemeldet seien.

Es wird von Seiten beider Behörden daran gearbeitet, dass durch die Mitarbeiter fernmündlich gegebene Hinweise parallel mit dem vorgegebenen Erhebungsbogen gemeldet werden. Hinweisen aus den Dezernaten folgend, soll noch einmal über die Einführung eines Beschwerde-Managementsystems in der Arbeitsschutzverwaltung diskutiert werden.

¹ Vereinbarung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder vom 7. Mai 2010

2.6 Sonn- und Feiertagsarbeit bei Errichtung der Saale-Elster-Talbrücke für die ICE-Neubau-/Ausbaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Dietmar Glöckner

Nach Fertigstellung von drei Eisenbahntunneln im Süden von Sachsen-Anhalt war für die Errichtung der neuen ICE-Trasse München-Berlin eine 8.614 m lange Brücke zur Überquerung des Saale-Elster-Tales erforderlich. Die Saale-Elster-Talbrücke (S-E-T) wird nach ihrer Fertigstellung mit einer Stützweite von 115 m und einer Brückenabzweigung das längste Eisenbahn-Brückenbauwerk Deutschlands sein und mit einer festen Fahrbahn als Oberbau versehen werden. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle (Saale) quert südlich von Halle (Saale) die Auenlandschaft der Saale und der Weißen Elster mit mehreren Naturschutzgebieten, unter anderem zwei aufeinanderfolgende FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat), zwei Vogelschutzgebiete und einem zusammenhängenden Trinkwasserschutzgebiet der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Beesen.

Die Bautätigkeit auf der Baustelle der S-E-T konzentrierte sich auf Bereiche in ausgewiesenen Schutzgebieten, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen. Aufgrund der besonderen Auflagen aus der Planfeststellung bestehen für diese Bereiche Bauverbotszeiten vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres. Diese Sperrzeiten waren strikt einzuhalten. Gerade in einer Zeit, wo nach der Winterpause mit den Bauarbeiten wieder begonnen werden konnte, mussten aus Gründen des Naturschutzes die Arbeiten für die Dauer von 3,5 Monaten eingestellt werden. Daraus resultierte eine intensivere Bauaktivität in den verbleibenden Zeiträumen eines Jahres. Die örtlichen Gegebenheiten, z. B. einspurige aufgeständerte Baustraßen und die restriktiven Einschränkungen durch die naturschutzrechtlichen Auflagen im Baufeld, ließen aber eine Verstärkung der Bautätigkeit durch Parallelbetrieb oder eine Erhöhung der Anzahl der Baukapazitäten bzw. Bauarbeiter nicht zu.

Die internationale Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Errichtung der S-E-T beantragte beim LAV - Gewerbeaufsicht Süd für insgesamt 160 Arbeitnehmer eine Beschäftigungserlaubnis an Sonn- und Feiertagen. Der Antrag beinhaltete die Beschäftigung der Arbeitnehmer aus den Mitgliedsunternehmen der ARGE, der beteiligten Nachunternehmern und Leiharbeitsfirmen. Später wurde der Antrag noch auf Beschäftigte aus zwei Betonwerken in Sachsen-Anhalt erweitert.

Aufgrund der in den Jahren 2010 - 2011 durch Hochwasser und den außergewöhnlichen Wintereinbruch entstandenen und noch nicht vollständig aufgehobenen Rückstände, war die ARGE durch den Auftraggeber gehalten, die Bauaktivität auf die übrigen Baubereiche zu konzentrieren und diese intensiv zu nutzen.

Die DB Projektbau GmbH als Bau-Dienstleister im Konzern der Deutschen Bahn AG bestätigte dem LAV

als Genehmigungsbehörde, dass das Projekt VDE 8.2. Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes ist und ein öffentliches Interesse im Bundesschienenwegeausbaugesetz festgestellt wurde.

Im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit hat die geplante Hochleistungsstrecke der Deutschen Bahn AG eine besondere Bedeutung für die Ausbau- und Neubaustrecken von München nach Berlin. Gleichzeitig ist diese Strecke ein wichtiger Bestandteil der europäischen Nord-Süd-Verbindung auf dem Schienenweg.

Dadurch bestand ein öffentliches Interesse, die Bautätigkeit voranzutreiben und termingerecht abzuschließen. Die Bauleistungen werden mit öffentlichen Geldern finanziert und für die Nichteinhaltung der Fertigstellungstermine sind erhebliche Vertragsstrafen auferlegt worden.

Neben der eigentlichen Tätigkeit an den Brückenbauwerken selbst, musste zeitnah mit Rückbauarbeiten an den für die Baumaßnahme angelegten Baustraßen begonnen werden, um dort eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch die Bautätigkeit zu minimieren. Der bereits bestehende allgemeine Bauverzug gefährdete die Einhaltung des Bauendtermins.

Im Antrag konnte glaubhaft dargestellt werden, dass ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt.

Es bestand einerseits in der Gewährleistung des Naturschutzes auf dieser Baustelle, welches sich in der besonderen ökologisch orientierten Technologie zum Bau der S-E-T und der Einstellung jeglicher Bauarbeiten während der Brutzeit der Vögel widerspiegelt. Andererseits bestand ein dringendes öffentliches Interesse in der Gewährleistung des reibungslosen Betriebes der Deutschen Bahn AG, in der Gewährleistung des Bauablaufes und der Fertigstellungstermine dieses für den nationalen und den europäischen Schienenverkehr bedeutsamen Bauvorhabens.



Abb. 1 Luftbild Verlauf der Saale-Elster-Talbrücke Richtung Halle (Saale)-Leipzig (Foto: DB AG)

In Gesprächen und Vor-Ort-Terminen wurden der Bauablauf, die Bautechnologie sowie die anstehenden ökologischen und bautechnischen Probleme ausführlich erläutert und aufgezeigt. Weiterhin wies die Antragstellerin nach, dass unter Nutzung der Sonn- und Feiertage der vorgegebene Bauablaufplan wieder gewährleistet werden kann.

An der Baustelle waren fünf Vorschubgerüste zur Herstellung der Eingleis- und Zweigleisüberbauten im Einsatz. Die Vorschubgerüste sind Stahlkonstruktionen, die in 44-m-Schritten auf sogenannten Pfeilerkonsolen bzw. Pfeilereinrüstungen jeweils nach Herstellung eines Überbaufeldes hydraulisch weiter geschoben wurden. Die Gesamtabläufe zur Herstellung eines Bauabschnittes organisierte die Bauleitung so, dass im 2-Wochen-Takt bzw. im 3-Wochen-Takt beim konsolgestützten Gerät gearbeitet wurde. Bei der sogenannten Vorkopfbauweise mit gleichzeitiger Pfeilerherstellung verschob die ARGE die Vorschubgerüste im 5-Wochen-Rhythmus. Zwei Vorschubgerüste erreichten bald Baufelder, in denen jährlich während der Vogelbrut vom 1. April - 15. Juli jegliche Bauaktivitäten untersagt waren.

Wegen der Komplexität der Bedienung und der Abläufe beim Absenken und Verschieben der ca. 1.000 t schweren Vorschubgerüst-Stahlkonstruktion war es nur möglich, bei Tageslicht zu arbeiten. Nachtarbeit verbot sich aus sicherheitsrelevanten Gründen.

Nach Herstellung der Überbauten führten die Beschäftigten den anschließenden Bau der Kappen (seitliche Betonaufkantungen) und der Tragplatten (Gleisunterbauten) aus. Die Fugenvorgaben bedingten betontechnologisch ebenfalls einen 7-Tage-Takt für einen 88 m langen Abschnitt. Nachtarbeit war, wie bei den Überbauten, aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht zugelassen.

Die Herstellung eines Überbauabschnittes von 51 m bzw. 37 m erfolgte mittels einer definierten Koordinierung des Vorschubgerüst-Betriebes, Betriebes der Kappenschalwagen, von Bewehrungsarbeiten, von Schalungsarbeiten, von Betonierungs- und Nachbehandlungsarbeiten, Vorspannungsarbeiten, Vermessungsarbeiten für den Bau der Tragplatte als Gleisunterbau, Abnahme- und Prüfarbeiten durch die Prüfsachverständigen und der Bauüberwachung des Auftraggebers.

Die Komplexität und Verflechtung der Abläufe bedurfte die Nutzung der 7-Tage-Woche zur Vermeidung von Stillständen bei den Gewerken auf der Baustelle der Saale-Elster-Talbrücke in den Jahren 2011 bis 2013.

Durch die ARGE und die anderen am Bau der S-E-T beteiligten Unternehmen wurden alle technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Bauzeitverluste aufzuholen. Die beantragte Sonn- und Feiertagsarbeit war somit die einzige Möglichkeit, die entstandenen Zeitverluste zu minimieren sowie die Fertigstellung dieses bedeutsamen Bauvorhabens im Verkehrsbereich abzusichern.

Zur Sicherung des Bauablaufes musste auch in den zwei Betonwerken in Sachsen-Anhalt Fertigbeton für diese Baustelle an Sonn- und Feiertagen hergestellt und dort jeweils fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Andere Ausnahmemöglichkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz kamen nicht in Betracht. Die Arbeiten müssen in den Jahren 2012 und 2013 auch an Sonn- und Feiertagen bis zur Fertigstellung des Objektes fortgeführt werden.

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer wurde durch die Einhaltung der übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sowie durch die Gestaltung der Schichtpläne in ausreichendem Maße sichergestellt.

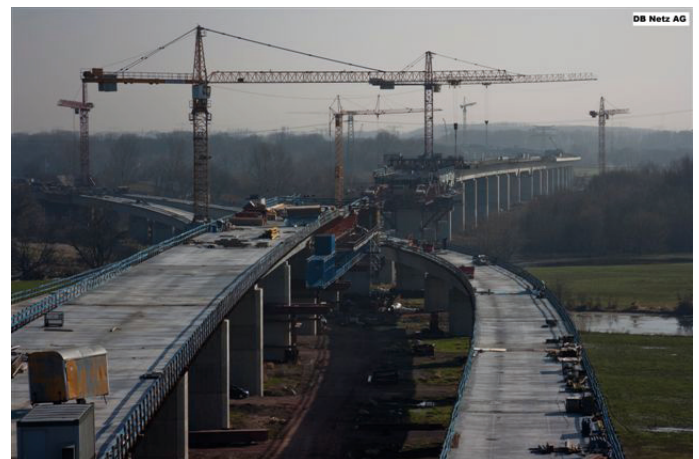


Abb. 2 Vorschubgerüst am Brückenabzweig (Foto: DB AG):

3 Arbeits- und Verbraucherschutz durch Marktüberwachung

3.1 Marktüberwachung im Überblick

Dr.-Ing. Guntram Herz

Hersteller, Importeure und Händler dürfen nur solche technischen Produkte auf dem Markt bereitstellen, die die nationalen und ggf. europäischen Anforderungen an die Produktsicherheit erfüllen. Überwacht wird das in Sachsen-Anhalt vom Fachbereich Arbeitsschutz des LAV. Da zu den technischen Produkten nicht nur Arbeitsmittel gehören, sondern auch Verbraucherprodukte, werden durch die Marktüberwachung sowohl Beiträge zum Arbeitsschutz als auch zum Verbraucherschutz geleistet.

Der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV ist gesetzlich verpflichtet, stichprobenweise jährlich mindestens 1.200 technische Produkte daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Produktsicherheitsanforderungen genügen. Im Berichtsjahr wurde das erfüllt. Bei der Bearbeitung von Mängelmitteilungen (der sogenannten reaktiven Marktüberwachung) wurden 378 Produkte und bei den durchgeführten Marktüberwachungsaktionen (der sogenannten aktiven Marktüberwachung) 1.184 Produkte stichprobenweise kontrolliert.

Hinsichtlich der aktiven Marktüberwachung, deren detaillierte Planung bereits im Jahr 2010 erfolgte, realisierte der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV fünf kleinere Aktionen mit Stichproben-Kontrollen bei

- Gebrauchsanleitungen zu Verbraucherprodukten,
- Spieluhren,
- Sonnenbrillen,
- ortsveränderlichen Leuchten und
- Gehörschutz

sowie eine landesweite Aktion für die Sicherheit von Maschinen.

Insgesamt wurden stichprobenweise 1.562 technische Produkte kontrolliert. Dabei kamen an 487 Produkten (31 % der Produkte) Mängel zur Feststellung. Der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV hat durch mündliche und schriftliche Aufforderungen sowie rechtliche und fachliche Beratungen in erster Linie erreicht, dass die mit Mängeln behafteten Produkte durch deren Hersteller, Importeure und/oder Händler vom Markt genommen und vernichtet oder zur Erfüllung der Anforderungen an die Produktsicherheit nachgebessert wurden.

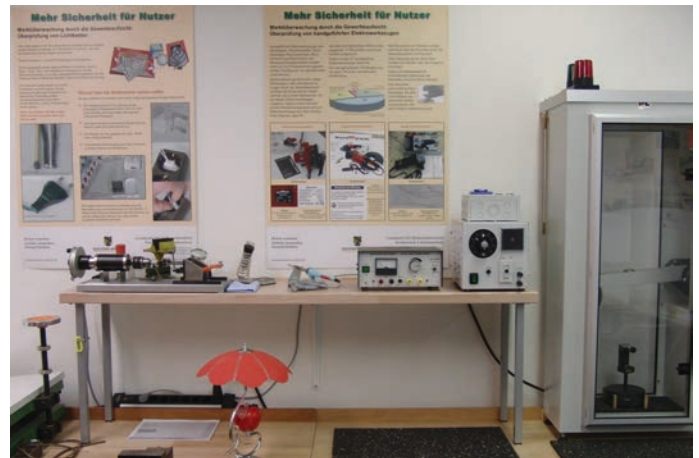


Abb. 1 Teil der Geräteuntersuchungsstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt



Abb. 2 Sicherheitsüberprüfung einer Leuchte in der Geräteuntersuchungsstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

3.2 Landesweite Aktion für die Sicherheit von Maschinen

Dr.-Ing. Guntram Herz

Arbeitsaufgaben

Die inhaltsgleiche Umsetzung der neuen Maschinenrichtlinie (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) in deutsches Recht erfolgte durch eine umfassende Änderung der Maschinenverordnung. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2009, in dem die geänderte Maschinenverordnung in Kraft getreten ist, und im Jahr 2010 vom Fachbereich Arbeitsschutz des LAV eine einschlägige Informationsaktion für die sachsen-anhaltischen Maschinenbau-Unternehmen vorgenommen. Diese Aktion beinhaltete vor allem

- die Veröffentlichung des im Fachbereich Arbeitsschutz zusammengestellten Arbeitsmaterials „Die Umsetzung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in deutsches Recht“ im Internet des LAV,
- die Durchführung von Vortragsveranstaltungen zur geänderten Maschinenverordnung und zu weiteren Themen der Sicherheit von Maschinen bei der Handwerkskammer Halle (Saale) sowie an der Hochschule Anhalt und
- die Veröffentlichung des im Fachbereich Arbeitsschutz erarbeiteten Beitrags „Risikobeurteilung bei Maschinen“ in der Fachzeitschrift „sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell“.

Aufgrund des gesetzlichen Marktüberwachungsauftrags wurde im Berichtsjahr an die Informationsaktion eine Vollzugsaktion angeschlossen. Die betreffenden Aufgaben bestanden darin,

- stichprobenweise zu kontrollieren, ob in Sachsen-Anhalt hergestellte Maschinen den Anforderungen nach der geänderten Maschinenverordnung entsprechen, und
- die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn eine in Sachsen-Anhalt hergestellte Maschine nicht die Anforderungen nach der geänderten Maschinenverordnung erfüllt.

Kontrollmethode

Die Stichproben-Kontrollen fanden in sachsen-anhaltischen Maschinenbau-Unternehmen anhand einer Prüfliste statt. Während der Erarbeitung der Prüfliste wurde berücksichtigt, dass nach dem gesetzlichen Marktüberwachungsauftrag primär die infrage kommenden Unterlagen zum Produkt zu überprüfen sind. Zu diesen Unterlagen gehören die EG-Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung (beide müssen jeder Maschine beiliegen). Außerdem gehören dazu die sogenannten technischen Unterlagen, die die Konstruktion und Produktion einer sicheren Maschine dokumentieren sollen (liegen der Maschine nicht bei).

Mithilfe der Prüfliste kann zunächst festgestellt werden, welche der hier wiederholten Angaben in der EG-Konformitätserklärung fehlen:

- Firmenbezeichnung des Herstellers,
- vollständige Anschrift des Herstellers,
- Name der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen,
- Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen,
- Bezeichnung der Maschine,
- Bezeichnung des Maschinen-Typs,
- Satz, in dem erklärt wird, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht,
- Ort der Erklärung,
- Datum der Erklärung,
- Unterschrift,
- Name der Person, die unterschrieben hat, und
- Funktion (Tätigkeit) der Person, die unterschrieben hat.

Wenn eine dieser Angaben fehlt, besteht ein formaler Mangel. Außerdem kann mithilfe der Prüfliste festgestellt werden, welche von den nachfolgend genannten Angaben in der Betriebsanleitung fehlen:

- Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine,
- Warnhinweise auf vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendungen der Maschine,
- Angaben zu Restrisiken, die trotz inhärent sicherer Konstruktion, technischer Schutzmaßnahmen sowie ggf. ergänzender Schutzmaßnahmen noch verbleiben,
- ausgewählte Angabe zur Luftschallemission der Maschine: A-bewerteter Emissionsschalldruckpegel L_{PA} ,
- Anleitung für die vom Benutzer zu treffenden Schutzmaßnahmen,
- Hinweise zum Betrieb der Maschine und
- Anleitungen zur sicheren Wartung der Maschine.

Sofern auch nur eine Angabe aus dieser Aufzählung fehlt, sieht die Prüfliste erforderlichenfalls die Durchsicht von technischen Unterlagen vor. Ist die fehlende Angabe in der Betriebsanleitung zum Erreichen der Maschinensicherheit unerlässlich, besteht ein sicherheitsrelevanter Mangel.

Ergebnisse der Kontrollen

Im Rahmen der Vollzugsaktion wurden Stichproben-Kontrollen in 49 sachsen-anhaltischen Maschinenbau-Unternehmen bei 98 dort hergestellten Maschinen vorgenommen. Von den 98 kontrollierten Maschinen wiesen 68 Maschinen (69 %) sicherheitsrelevante und/oder formale Mängel auf. Diese 68 mangelhaften Maschinen wurden bei 37 Herstellern festgestellt, also in 76 % der 49 besuchten sachsen-anhaltischen Maschinenbau-Unternehmen.

Bei 37 Maschinen (38 % der 98 kontrollierten Maschinen) waren die EG-Konformitätserklärungen mangelhaft. Die beiden Hauptmängel bestanden darin, dass in 26 EG-Konformitätserklärungen der Name und in 27 EG-Konformitätserklärungen die Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, fehlten. Diese Angaben haben in der EG-Konformitätserklärung aber vorhanden zu sein, damit die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten eine Möglichkeit haben, sich darüber zu informieren, wer ihnen die Unterlagen vorlegen kann. Auf begründetes Verlangen dieser Behörden sind die relevanten Teile der technischen Unterlagen zusammenzustellen und zur Überprüfung zu übergeben.

Die Betriebsanleitungen waren sogar bei 55 Maschinen (56 % der 98 kontrollierten Maschinen) mangelhaft. Einer der beiden Hauptmängel bestand darin, dass in 51 Betriebsanleitungen die ausgewählte Angabe zur Luftschallemission der Maschine fehlte. Benötigt wird diese Angabe,

- um bei der Anschaffung von Maschinen möglichst leise Produkte auswählen zu können und
- damit der Arbeitgeber die ggf. erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen ermitteln kann, bevor er den Beschäftigten Maschinen zur Benutzung bereitstellt.

Der andere der beiden Hauptmängel bestand darin, dass in 19 Betriebsanleitungen die Warnhinweise auf vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendun-

gen der Maschine fehlten. Bei einer derartigen Fehlanwendung handelt es sich um die Verwendung einer Maschine in einer Weise, die vom Hersteller nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem leicht vorhersehbaren menschlichen Verhalten (u. a. Verhalten, das bei der Bewältigung einer Aufgabe auf die Wahl des „Weges des geringsten Widerstandes“ zurückzuführen ist) ergeben kann. Damit solche Fehlanwendungen weitgehend unterbleiben, gilt es, dem Benutzer in der Betriebsanleitung die üblichen Gründe für die Fehlanwendungen zu nennen und die in Betracht kommenden Folgen (z. B. tödlicher Unfall) darzulegen.

Behördliche Maßnahmen

Rund zwei Drittel der kontrollierten Maschinen erfüllten die Anforderungen der geänderten Maschinenverordnung nicht vollständig. Die sachsen-anhaltischen Maschinenbau-Unternehmen, die diese Maschinen hergestellt hatten (drei Viertel der besuchten Betriebe), wurden vom Fachbereich Arbeitsschutz des LAV aufgefordert, die bei den Überprüfungen festgestellten Mängel zu beheben und die geänderte Maschinenverordnung ohne Ausnahme einzuhalten. Darüber hinaus wurde die Informationsaktion des Fachbereichs Arbeitsschutz des LAV durch intensive Gespräche und Beratungen in sachsen-anhaltischen Maschinenbau-Unternehmen fortgeführt.

3.3 Schwerpunktkontrolle zur Marktüberwachung von Spieluhren

Dipl.-Ing. Guido Koste

Bei den im LAV untersuchten Spieluhren handelt es sich um sog. „Einschlafhilfen“ für Kleinstkinder (Altersgruppe bis 36 Monate), die am Kinderbett befestigt oder in das Kinderbett gelegt werden.

An mögliche Gefahren denkt man dabei erstmal nicht:

- Was ist jedoch, wenn das Kind mit seinem Ohr auf der Spieluhr liegt - ist das nicht zu laut?
- Halten die Einzelteile an der Spieluhr den Kräften des Babys stand, wenn es daran zieht?
- Oder kann sich die Aufzugsschnur für das Musikwerk vielleicht sogar um den Hals des Kindes schlingen?

Dass dieses Szenario traurige Realität werden kann, zeigt eine Recherche des Instituts für Rechtsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Rechtsmedizin hatte auf Anfrage des LAV verschiedene Verletzungsszenarien bewertet. Danach sind Erstickten und Strangulation im Bett die häufigste Ursache tödlicher Unfälle bei Kleinstkindern.

Von Lockmann u. a.¹ wird ein Fall beschrieben, in dem einem zweijährigen Jungen abends zum Einschlafen eine aufgezugene Plüsch-Spieluhr ins Bettchen gelegt wurde. Serienmäßig hatte diese Plüsch-Spieluhr ein Zugband von 53 cm Länge. Zwei Stunden später wurde das Kind tot von der Mutter aufgefunden.

Kleinstkinder gehören der Gruppe der stark gefährdeten Verbraucher an, ihre Fähigkeit eine Gefahr zu erkennen, ist noch gar nicht oder stark eingeschränkt entwickelt. Normalerweise soll die Beaufsichtigung durch die Eltern oder Angehörige verhindern, dass dem Kleinstkind etwas zustößt. Spieluhren werden aber ge-

¹ Lockmann, U.; Koops, E.; Püschel, K.: Strangulationsfälle im Kindesalter In: Das Kind in der Forensischen Medizin : Festschrift für Wolfgang Eisenmenger / hrsg. von Oliver Peschel. - 2009. - S. 13 - 20



Abb. 1 Prüfkoffer und Handkraftmessgerät

rade dann eingesetzt, wenn das Kleinstkind unbeaufsichtigt in seinem Bett liegt.

Aus diesem Grund sollte jedes Risiko, das von Spieluhren ausgehen kann, so gering wie möglich sein.

In den vergangenen Jahren hatte die Zeitschrift „ÖKO-Test“ zweimal über Spieluhren berichtet und dabei die Verbraucher über zahlreiche Mängel gewarnt.² Einige der getesteten Spieluhren waren zu laut, bei anderen lösten sich Kleinteile oder es wurden bedenkliche Inhaltsstoffe festgestellt. Bei den Produktprüfungen legte ÖKO-Test teilweise strengere Maßstäbe an, als sie im bestehenden Gesetzes- und Normenwerk vorgeschrieben sind. Die Veröffentlichungen waren der Anlass für das Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost des LAV, in einer regionalen Schwerpunktkontrolle zu prüfen, wie es um die Spieluhren bestellt ist.

Überprüft wurden 14 Spieluhren mit weicher Füllung, mit mechanischem Musikwerk und zum Aufhängen am Kinderbett. Auf Grundlage der Spielzeugverordnung und der Spielzeugnormen wurde ein Prüfplan erstellt sowie ein Prüfkoffer entwickelt. Es wurde ein Prüfkoffer (Bezugsquelle Deutscher Verband der Spielwarenindustrie) genutzt, welcher die erforderlichen Prüfmittel für einfache, aber wichtige Prüfungen an Spielzeugen, z. B. die Prüfung auf verschluckbare Kleinteile, Zugprüfung oder Prüfung freier Länge von Schnüren, enthält. Ergänzt wurde die Ausrüstung noch durch ein elektronisches Handkraftmessgerät sowie einen Präzisions-schallpegelmesser.

Die Bestimmung der Emissionsschalldruckpegel erfolgte nach Abschnitt 8.28 der DIN EN 71-1. Dabei wurden wegen der weichen Füllung der Spieluhren die Anforderungen für ohrnahes Spielzeug herangezogen.³ Die Messungen wurden während des definierten Betriebszyklus, Aufziehen und vollständiges Abspielen des Musikwerkes, durchgeführt. Gemessen wurde der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel L_{pA} und gleichzeitig wurde kontrolliert, ob der Grenzwert für den C-bewerteten Emissions-Spitzen-schalldruckpegel L_{pCpeak} nicht überschritten wurde.

Alle 14 Spieluhren hielten die Grenzwerte $L_{pA} \leq 80$ dB(A) sowie $L_{pCpeak} \leq 110$ dB(C) ein. Einige Spieluhren lagen deutlich andere nur knapp unter dem Grenzwert (Schwankungsbreite L_{pA} 69 - 79 dB(A)).

Während der Zugprüfung nach Abschnitt 8.4.2.1 der DIN EN 71-1 wurde festgestellt, ob Einzelteile der Spieluhr einer Zugkraft von (90 ± 2) N standhalten.

Hier gab es bei keiner Spieluhr Grund für Beanstandungen. Auch eine Bestimmung der Rückzugskraft an der Aufrollmechanik nach Abschnitt 5.4 d) der DIN EN 71-1 zeigte, dass von allen Spieluhren der Grenzwert

² ÖKO-Test (2009) 10 und ÖKO-Test Jahrbuch Kleinkinder für 2011

³ ZLS Erfahrungsaustausch, Beschlüsse AK 2.2 „Spielzeug“, lfd. Nr. 31

von 10 N eingehalten wurde. Indessen offenbarte die Bestimmung der freien Länge von Schnüren nach Abschnitt 5.4 b) der DIN EN 71-1, dass von drei Spieluhren der normierte Wert von 220 mm deutlich überschritten wurde.

Abschließend wurde die Entflammbarkeit der Spieluhren einer Prüfung nach DIN EN 71-2 unterzogen. Bei allen Spieluhren lag die Flammausbreitungsgeschwindigkeit im Rahmen des Normwertes bzw. die Flamme erlosch von selbst.

Die Schwerpunktkontrolle ergab, dass 20 % der kontrollierten Spieluhren sicherheitstechnische Mängel - Schwerpunkt unzulässige Schnurlänge mit der Gefahr der eingangs beschriebenen Strangulation - aufwies. Die entsprechenden Händler wurden über das Ergebnis der Prüfungen informiert, in den erforderlichen Fällen

wurden auch die für den Hersteller/Einführer zuständigen Marktaufsichtsbehörden informiert. Die mangelhaften Spieluhren wurden von den Händlern vom Markt genommen bzw. es wurde der Mangel abgestellt.

Als positives Ergebnis der Schwerpunktkontrolle ist zu werten, dass die überprüften Spieluhren die akustischen Anforderungen an ohrnahes Spielzeug eingehalten haben.

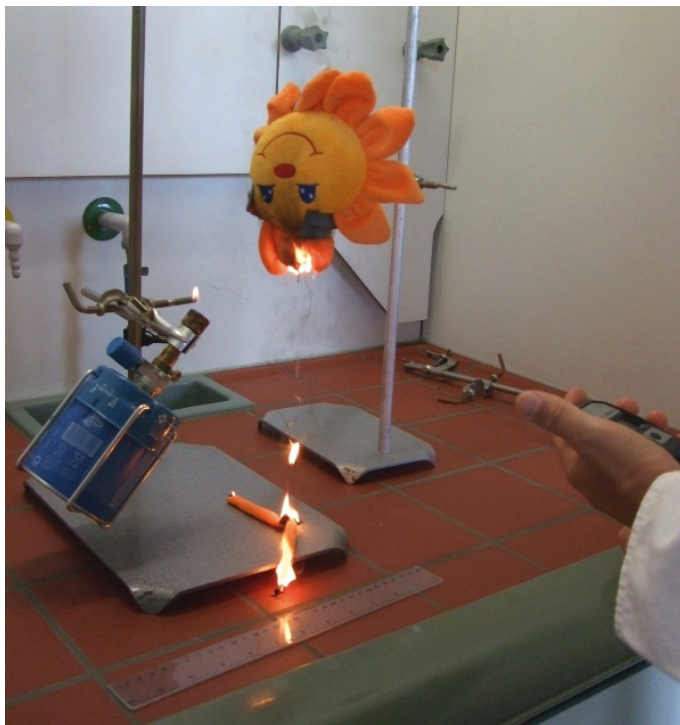


Abb. 3 Prüfung der Entflammbarkeit



Abb. 2 Bestimmung der Emissionsschalldruckpegel



Abb. 4 Zugprüfung an Einzelteilen

4 Schutz der Gesundheit

4.1 Medizinischer Arbeitsschutz

Dr. med. Ralf Schlesinger

Im Berichtsjahr gab es im Vergleich zum Vorjahr keine personellen Veränderungen im LAV. Für Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes standen drei Gewerbeärztinnen/Gewerbeärzte zur Verfügung. Die Aufgaben umfassten u. a.:

- Mitwirkung bei der Feststellung von Berufskrankheiten und bei Maßnahmen gegen Berufskrankheiten nach §§ 3 und 4 der Berufskrankheitenverordnung
- Ermächtigungen von Ärzten zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beruflich strahlenexponierten Personals nach § 64 Strahlenschutz-Verordnung und § 41 Röntgen-Verordnung
- Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer bei Fragen der arbeitsmedizinischen Fachkunde und Aktualisierungen der Fachkunde im Strahlenschutz für nach Röntgen- und Strahlenschutz-Verordnung ermächtigten Ärztinnen und Ärzten
- Mitwirkung in Arbeitskreisen des Fachbereiches Arbeitsschutz
- Beteiligung bei der Ausbildung von zukünftigen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen/-beamten
- Fachliche Begleitung des Netzwerkes Hygiene in Sachsen-Anhalt (HYSA)

Berufsbedingte Erkrankungen

Die gewerbeärztliche Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren konzentrierte sich auf ausgewählte Schwerpunkte, wie der Tabelle Begutachtete Berufskrankheiten im Anhang zu entnehmen ist. Insgesamt sind 1.487 Berufskrankheitenvorgänge abschließend bearbeitet worden. In 648 Fällen erfolgte eine gewerbeärztliche Stellungnahme. Berufsbe-

dingte Erkrankungen wurden in 178 Fällen festgestellt. Hautkrankheiten liegen an der Spitze, gefolgt von Erkrankungen durch anorganische Stäube, obstruktiven Atemwegserkrankungen und Bluterkrankungen durch Benzol. Häufigste Ursachen der Hautkrankheiten sind Feuchtarbeit, Epoxidharze, mechanische Hautbelastungen sowie Kühl- und Schmiermittel. Besonders betroffen waren Friseure, Köche, Küchenhilfen, Arbeiter in der Kunststoffverarbeitung und Beschäftigte der Metallbranche.

Bei 17 Todesfällen wurde sechs Mal eine Berufskrankheit als wesentliche Ursache für den Eintritt des Todes ermittelt.

Mitwirkung im Netzwerk „Hygiene in Sachsen-Anhalt“

Unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt arbeiteten Behörden, Verbände und Institutionen 2010/2011 in verschiedenen Arbeitsgruppen an der Erstellung von Informationen für ambulante und stationäre Gesundheitseinrichtungen mit dem gemeinsamen Ziel, das Vorkommen multiresistenter Erreger (MRE) zu verringern. In der Arbeitsgruppe Screening und Sanierung wurden Anregungen und Erkenntnisse aus dem Bereich des medizinischen Arbeitsschutzes aufgenommen, um rechtskonforme Möglichkeiten der Untersuchung von MRE-besiedeltem Personal zu schaffen. Die Erarbeitung der Informationen, Merkblätter und Empfehlungen für das Netzwerk HYSA erfolgten im Konsens aller Beteiligten. Die Dokumente des Netzwerkes HYSA sind im Internet auf den Seiten www.hysa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt.

4.2 Beruflich verursachte Infektionskrankheiten bei Beschäftigten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien 2007 bis 2011

Dr. med. Ralf Schlesinger

Die Berichte „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin weisen in den Jahren 2008 bis 2010 4.650 angezeigte Verdachtsfälle von beruflich verursachten Infektionskrankheiten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege, in Laboratorien bzw. bei anderen Tätigkeiten mit Infektionsgefahren in ähnlichem Maße (BK 3101) aus. Ein Drittel, 1.536 Erkrankungen, wurden als Berufskrankheiten anerkannt. Damit sind Infektionskrankheiten der Ziffer 3101 in Deutschland ähnlich häufig vertreten wie Hautkrankheiten der Ziffer 5101.

Oben genannte Feststellung war Anlass, die Situation bei Infektionskrankheiten der Ziffer 3101 in Sachsen-Anhalt im Fünf-Jahreszeitraum 2007 bis 2011 zu untersuchen.

Um eine Infektionskrankheit als Berufskrankheit in Betracht ziehen zu können, müssen verschiedene versicherungsrechtliche Bedingungen erfüllt sein. Es ist u. a. erforderlich, dass Beschäftigte einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt sind, die sich von der Allgemeinbevölkerung unterscheidet. Der Gesetzgeber hat deshalb den Versicherungsschutz auf die o. g. Bereiche eingeschränkt. Durch den Umgang mit infektiösen Patienten und infektiösem Material in medizinischen Einrichtungen liegen besondere Gefährdungen vor. Trotz Einhaltung hygienischer Maßnahmen lassen sich leicht übertragbare Erkrankungen, wie Hepatitis A, B, C oder Tuberkulose nicht generell vermeiden.

Im Zeitraum 2007 bis 2011 sind 56 Fälle unter der BK-Ziffer 3101 gewerbeärztlich beurteilt worden. 14 Mal wurde eine beruflich verursachte Infektionskrankheit zur Anerkennung als Berufskrankheit vorgeschlagen. Dabei handelte es sich um folgende Erkrankungen: Tuberkulose (8 x), Pertussis (2 x), Hepatitis B (1 x), Hepatitis C (1 x), Varizellen (1 x) und Scabies (1 x).

Bei den Tuberkulosen lagen vier klinische Erkrankungen und vier latente Tuberkuloseinfektionen vor. Die Tuberkuloseerkrankungen traten bei folgenden Beschäftigten auf:

- Physiotherapeutin mit Kontakt zu Patienten aus Gebieten mit hoher Tuberkulose-Prävalenz,
- Arzthelferin in einer allgemeinärztlichen Praxis mit Nachweis eines Indexpatienten,
- Arzthelferin in einer pulmologischen Praxis mit Kontakt zu ansteckungsfähigen Tuberkulosepatienten, Krankenschwester in einer Bronchoskopie-Abteilung mit Nachweis der Infektionsquelle.

Die latenten Tuberkuloseinfektionen waren bei drei Erziehern und einer Krankenschwester, die alle in der-

selben Behinderteneinrichtung arbeiteten, festzustellen. Für alle Betroffenen wurden Kontakte zur gleichen Indexperson, einer Heimbewohnerin mit offener ansteckungsfähiger Tuberkulose, ermittelt. Die latenten Tuberkuloseinfektionen wurden durch positive Interferon-Gamma-Tests diagnostiziert. Die positiven Testergebnisse zeigten eine stattgefundene Tuberkuloseinfektion an. Solch ein Befund allein ist nicht mit einer Krankheit gleichzusetzen. Er gilt aber als regelwidriger Gesundheitszustand und ist somit als Verdacht auf eine Berufskrankheit anzuzeigen und bei Nachweis der beruflichen Infektion als Berufskrankheit anzuerkennen. Diese Feststellung ist von besonderer Bedeutung im Sinne der Beweissicherung, insbesondere, wenn später ein Leistungsfall, also eine Tuberkuloseerkrankung, eintreten sollte. Bei latenten Tuberkuloseinfektionen ist in der Folgezeit mit einem deutlich höheren Erkrankungsrisiko durch eine Reaktivierung zu rechnen.

Die Pertussis-Erkrankungen betrafen eine Arzthelferin einer allgemeinmedizinischen Praxis und eine Krankenschwester einer geriatrischen Krankenhausabteilung. Für die Geriatrie-Krankenschwester wurde als Infektionsquelle eine 85-jährige Patientin ermittelt, die keine typischen Keuchhustensymptome aufwies, aber bei der Erreger (*Bordetella pertussis*) in der Bronchial-Lavage nachweisbar waren. Dieses Beispiel zeigt, dass auch Erwachsene im höheren Alter als Infektionsquelle für Pertussis in Frage kommen und, wie in diesem Fall dokumentiert, keine typischen Pertussis-Symptome aufweisen müssen.

Die Hepatitiserkrankungen, beide mit chronischem Verlauf, traten bei Krankenschwestern mit Infektionsgefährdungen in der Pädiatrie, Gynäkologie und Intensivmedizin auf.

Eine Arzthelferin in einer allgemeinärztlichen Praxis erkrankte an Varizellen und in einem Altenpflegeheim infizierte sich eine Pflegerin an Scabies.

Die im Zeitraum 2007 bis 2011 in Sachsen-Anhalt festgestellten 14 beruflich erworbenen Infektionskrankheiten sind zahlenmäßig eher gering. Im Vergleich dazu wurden im gleichen Zeitraum 242 beruflich bedingte Hautkrankheiten ermittelt. Die Infektionskrankheiten, wie die klinisch manifesten Tuberkulosen, die latenten Tuberkuloseinfektionen und die Hepatitiserkrankungen sind in ihrer Schwere bzw. Prognose bedeutsam. Die anderen Infektionskrankheiten wiesen keine Besonderheiten auf.

5 Gebiete des technischen Arbeitsschutzes

5.1 Strahlenschutz

Dipl.-Phys. Hannes Kranepuhl

Mit der Entdeckung der Radioaktivität und der Röntgenstrahlung vor rund 100 Jahren setzte auch eine Entwicklung zur medizinischen und technischen Nutzung von Strahlung ein.

Beispiele medizinischer Anwendung von ionisierenden Strahlen sind jedermann geläufig. Die technische Nutzung von Strahlung ist sehr vielfältig. Beispielfolgend sollen die Gepäckdurchleuchtung auf Flughäfen, die zerstörungsfreie Prüfung von Schweißnähten, die Feststellung von Füllständen in Behältern, andere Verfahren, bei denen berührungslos gemessen werden muss und die Identifizierung und Gehaltsbestimmung von Elementen in Materialien genannt werden. Auch in Wissenschaft und Forschung eröffnet die Nutzung der Radioaktivität Untersuchungsergebnisse und Einblicke in Prozesse, die anders nicht zu gewinnen wären.

Die Einhaltung aller in der Strahlenschutzverordnung und in der Röntgenverordnung enthaltenen Forderungen bei den jeweiligen Anwendern wird behördlich beaufsichtigt. In Sachsen-Anhalt ist das LAV als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für alle Betriebe und medizinischen Einrichtungen zuständig. Ausgenommen davon sind lediglich die Betriebe, die aufgrund des Bundesberggesetzes der Bergaufsicht unterliegen.

Die Tätigkeit der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde beinhaltet neben der Führung entsprechender Genehmigungs- und Anzeigeverfahren die begleitende Lösung verschiedenster Strahlenschutzprobleme, die primär dem Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen dienen, aber auch den Schutz der Bevölkerung und Umwelt berücksichtigen.

Der Überprüfungsumfang bei der Aufsicht ist weit gefächert und betrifft sowohl die Einhaltung der in den Verordnungen enthaltenen Forderungen als auch der Auflagen aus Genehmigungsbescheiden. Maßnahmen der Qualitätssicherung durch Anwender radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen unterliegen der besonderen Aufmerksamkeit bei der Aufsicht. Vor-Ort-Kontrollen sind integraler Bestandteil der Aufsichtstätigkeit und finden im Allgemeinen im Rahmen der Regelrevision, erforderlichenfalls auch aus besonderem Anlass, statt. Im Berichtszeitraum wurde 57 Personen (Medizinphysikern, Materialprüfern, usw.) die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt (2010: 108 Personen, 2009: 74 Personen).

Röntgenverordnung

Nach der Modernisierung des Gesundheitswesens nach 1990 hat sich die Anzahl medizinisch und zahnmedizinisch genutzter Röntgenuntersuchungseinrichtungen (3.790 Einrichtungen Ende 2011) nur wenig verändert. Festzustellen ist, dass die ab 1990 er-

worbenen Röntgeneinrichtungen zunehmend durch neue ersetzt werden - es sind mehr Anzeigen zur Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen zu bearbeiten. Der Bestand an Genehmigungen zum teleradiologischen Betrieb von Röntgeneinrichtungen hat sich ab 2003 von eins auf 19 (davon 15 Computertomographen) erhöht.

Bei technischen/nichtmedizinischen Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist eine gewisse Zunahme (2003: 304 Röntgeneinrichtungen + Störstrahler, 2011: 382 Röntgeneinrichtungen + Störstrahler) zu beobachten, die vornehmlich einer erhöhten Anzahl von Geräten für Materialuntersuchungen (technische Radiographie und handgehaltene Röntgenfluoreszenzanalysatoren) geschuldet ist.

Strahlenschutzverordnung

Umgegangen wird mit radioaktiven Stoffen sowohl in der gewerblichen Wirtschaft als auch in der Medizin und in der Forschung. Von insgesamt 289 Genehmigungsinhabern sind 195 der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen. Von der verbleibenden Zahl entfallen 38 auf die Medizin und stehen hier für nuklearmedizinische Einrichtungen, Blutbestrahlungsanlagen oder Afterloadinggeräte. Mit landesweit 15 Elektronenbeschleunigern werden an sieben medizinischen Einrichtungen strahlentherapeutische Behandlungen durchgeführt.

140 Genehmigungen wurden bearbeitet, d. h. neue Genehmigungen erteilt, Nachträge, Änderungen oder Verlängerungen geprüft und bestätigt. In dieser Zahl enthalten sind nicht nur die Genehmigungen für den Umgang, sondern auch solche für die Beförderung, für Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen und für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

Das Arbeiten in bestimmten Strahlenschutzbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen setzt voraus, dass der Beschäftigte über einen registrierten Strahlenpass verfügt. Im Jahr 2011 wurden 180 Strahlenpässe ausgestellt und an das zentrale Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz gemeldet.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

In Fällen möglicher Auswirkungen auf die Umwelt beim betrieblichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung wird das Landesamt für Umweltschutz (LAU) einbezogen. Dies beginnt bei der Übernahme entsprechender Forderungen und Hinweise des LAU in die Umgangsgenehmigungen des LAV und setzt sich im Bedarfsfall bei gemeinsamer Aufsichtstätigkeit fort.

Bei Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe wird die für den Beförderer zuständige Polizeidirektion informiert.

Mindestens einmal jährlich treffen sich die Strahlenschutzfachleute der einzelnen Dezernate des LAV mit denen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen und Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Regelmäßig finden auch Besprechungen im „Interministeriellen Arbeitskreis Strahlenschutz“ (Teilnehmer: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Ministerium für Arbeit und Soziales, LAU, LAV, organisiert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) statt.

Informationen über neueste gesetzliche und technische Entwicklungen und festgestellte Probleme werden auch beim jährlich durch das LAV veranstalteten Tref-

fen aller in Sachsen-Anhalt nach Strahlenschutzrecht behördlich zugelassenen Sachverständigen ausgetauscht. Durch die gleichzeitig an dieser Besprechung teilnehmenden Ärztlichen Stellen wird der Bogen zur Qualitätssicherung bei der medizinischen Anwendung von Strahlung gespannt.

Die regelmäßige gegenseitige Information aller beteiligten Behörden und Stellen führt zu wichtigen Anregungen für die Aufsichtstätigkeit des LAV und dient dem einheitlichen Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung in Sachsen-Anhalt.

5.2 Biologische Arbeitsstoffe - gesundheitliche Risiken durch Mikroorganismen im Berufsleben

Dr. rer. nat. Bernhard Schicht

Im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege zählt beim Umgang mit spitzen und scharfen Instrumenten die Übertragungsmöglichkeit von blutübertragbaren Infektionserregern (z. B. Hepatitis B-Viren, Hepatitis C-Viren und HI-Viren) zu den besonderen Risiken.

Welche Maßnahmen der Arbeitgeber festlegen und umsetzen soll, um Verletzungen durch spitze und scharfe Instrumente vorzubeugen und zu verhindern, ist in der Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ bestimmt und umfasst technische und organisatorische Maßnahmen sowie eine Dokumentation. Stich- und Schnittverletzungen lassen sich durch Arbeitsgeräte mit Schutzmechanismus, der sofort nach Gebrauch des Arbeitsgerätes aktiviert wird, minimieren bzw. verhindern. Der Einsatz sicherer Arbeitsgeräte ist seit 2008 verpflichtend. Inwieweit die Anwendung sicherer Arbeitsgeräte zur Behandlung und Pflege von Patienten technisch möglich ist, ist abhängig davon, ob für den Anwendungsbereich überhaupt sichere Arbeitsgeräte zur Verfügung stehen, der Auslösemechanismus des Sicherheitssystems reibungslos funktioniert und/oder die Sicherheit des Patienten gewährleistet werden kann.

Die Einführung entsprechender Instrumente in die Praxis ist im Wesentlichen vom medizinischen Fachgebiet geprägt und in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege kaum umgesetzt. Dies liegt nicht an der mangelnden Bereitschaft der Arbeitgeber sondern daran, dass Beschaffer der Applikationshilfen und Anwender nicht identisch sind. Erforderliche Arbeitsgeräte werden i.d.R. durch den Hausarzt des einzelnen Patienten verschrieben. Darüber hinaus kann der Hausarzt z. B. bei Fertigmedikamenten auch nicht immer erkennen, ob es sich um ein Erzeugnis mit oder ohne Sicherheitsmechanismus handelt. Die Abgabe durch die Apotheken wiederum ist durch Rabattverträge der Krankenkassen und durch die verpflichtende Abgabe von Reimporten beeinflusst.

Um die Einführung sicherer Instrumente in diesem Bereich voranzubringen, hat die Gewerbeaufsicht aber keine Eingriffsmöglichkeit. Sie kann nur beratend und unterstützend tätig werden. Der Arbeitgeber sollte deshalb die behandelnden Ärzte gezielt ansprechen und den Ärzten die zuvor ausgewählten Produkte zur Verschreibung empfehlen. Die Apotheken sollten die Arzneimittel und Hilfsmittel aus Reimporten prüfen und nach Möglichkeit nur sichere Produkte an den Patienten abgeben.

Zur Unterstützung des Arbeitgebers hat die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Hansestadt Hamburg gemeinsam mit der BGW und der Unfallkasse Nord im Rahmen eines Partnerschaftsprojektes entsprechende Informationsblätter erarbeitet.

Der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV hat die Informationsblätter übernommen und diese an Arbeitgeber von Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege weitergegeben. Die Resonanz der Praxis war durchweg positiv.

Die Informationsblätter können auf der Internetseite des LAV www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de unter den Stichwörtern <<Arbeitsschutz > Arbeits- und Gesundheitsschutz > Biologische Arbeitsstoffe > Nadelstichverletzungen>> eingesehen und heruntergeladen werden.

Gentechnisch veränderte biologische Arbeitsstoffe

Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten biologischen Arbeitsstoffen sind in der Regel vom Geltungsbereich der BioStoffV ausgenommen. Die Herstellung und Verwendung unterliegt dem Gentechnikgesetz und seinen Verordnungen. Sie müssen nach Gentechnikgesetz (GenTG) entsprechend der Risikobewertung in angezeigten, angemeldeten oder genehmigten gentechnischen Anlagen durchgeführt werden. Die entsprechend dem Risiko erforderlichen baulichen, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Sicherheitsmaßnahmen minimieren bzw. verhindern den Kontakt der Organismen zu Mensch und Umwelt. Das GenTG, im Speziellen die Gentechnik-sicherheits-Verordnung (GenTSV), regeln bereits explizit die Anforderungen, die an den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch gentechnisch veränderte Organismen zu stellen sind. Zuständige Anmelde- und Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt (LVwA).

Der Betrieb einer gentechnischen Anlage wird durch die zuständigen Landesbehörden in der Regel gemeinsam überwacht. Zuständig hinsichtlich Arbeitsschutz ist das Landesamt für Verbraucherschutz, die regional zuständigen Dezernate des Fachbereiches Arbeitsschutz, und zum Schutz der anderen Schutzgüter - Mensch, Tier, Umwelt - das LVwA. Die Häufigkeit planbarer Überwachungsmaßnahmen ist über eine Verwaltungsvorschrift geregelt.

Im Land Sachsen-Anhalt wurden Ende des Berichtszeitraumes 202 gentechnische Anlagen betrieben, deren Standorte sich auf die Universitäten in Magdeburg und Halle sowie auf den Bereich Gaters-

leben/Aschersleben konzentrierten. In der Abbildung 1 ist die Verteilung bezogen auf die regionale Zuständigkeit der Arbeitsschutzverwaltung dargestellt. Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 3 und 4 werden in Sachsen-Anhalt nicht betrieben.

Bei den Begehungen wurden keine Abweichungen von den geplanten Arbeiten und keine schwerwiegenden

Verstöße gegen andere durch die Gewerbeaufsicht zu vollziehende gesetzliche Bestimmungen festgestellt. Insgesamt werden die gentechnischen Arbeiten unter einem dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard durchgeführt.

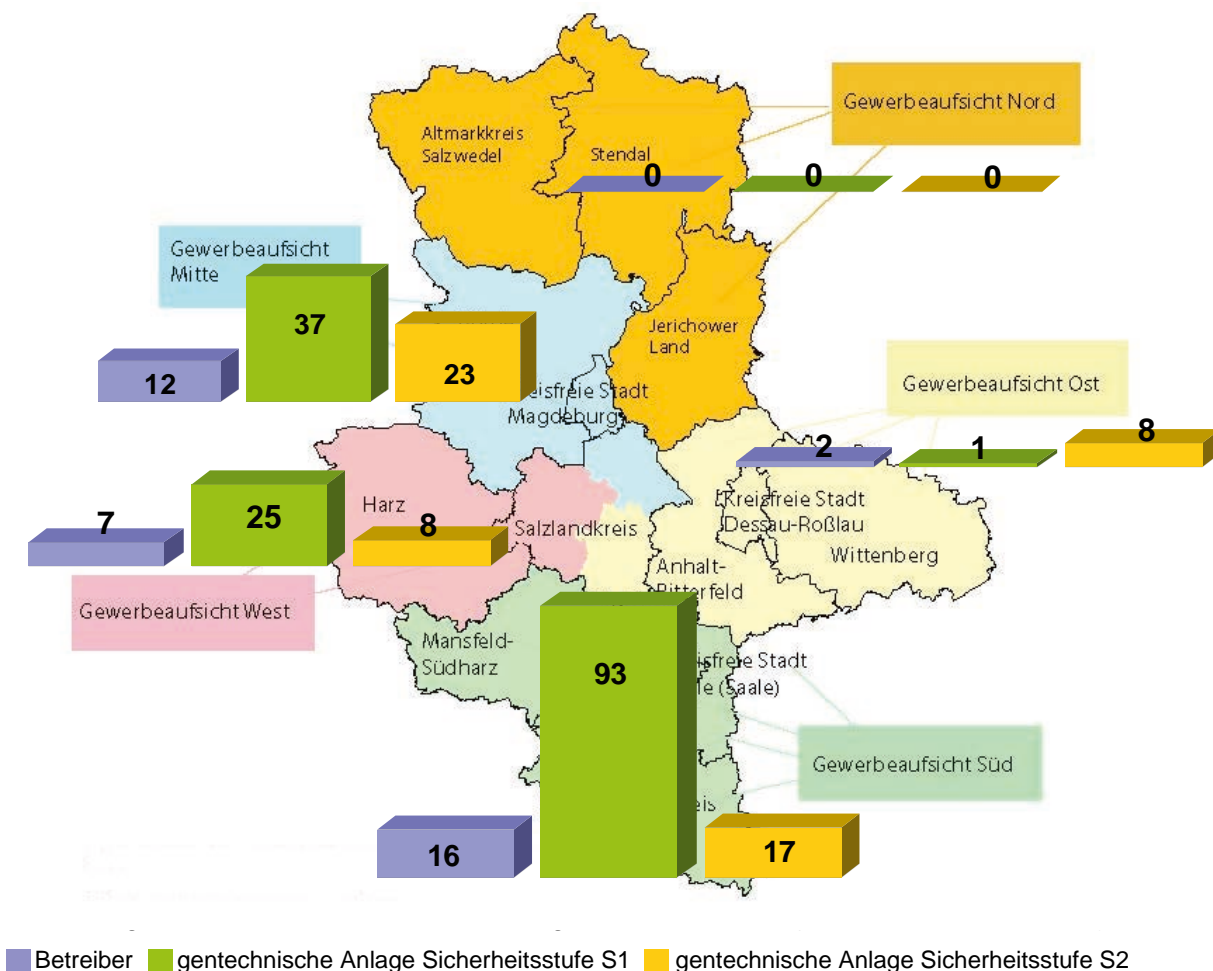


Abb. 1 Anzahl aktiver gentechnischer Anlagen und Betreiber entsprechend der regionalen Zuständigkeit der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt (Stand Dezember 2011)

5.3 Überprüfung von Flüssiggastankstellen – Schwerpunkt Anfahrerschutz

Dr.-Ing. Jörg Przygodda

Anlass und Durchführung der Prüfkation

Anlass der Überprüfung der in Sachsen-Anhalt betriebenen Flüssiggastankstellen war ein Unfall in Schleswig-Holstein. Ein unsachgemäß abgestellter Kleinwagen fuhr den Flüssiggasbehälter einer Gastankstelle an, wodurch sich der nicht im Boden verankerte Anfahrerschutz sowie der Flüssiggasbehälter verschoben. Aus dem abgerissenen Gasentnahmeventil trat Flüssiggas aus.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich ein ähnlicher Unfall auch in Sachsen-Anhalt ereignet, wurde beschlossen, die in Sachsen-Anhalt betriebenen Flüssiggastankstellen flächendeckend zu überprüfen. Neben dem Anfahrerschutz sollten auch andere sicherheitsrelevante Aspekte in die Überprüfung einbezogen werden, insbesondere:

- allgemeiner Zustand der Anlage,
- Einhaltung und Realisierung von Nebenbestimmungen aus Erlaubnissen,
- Durchführung erforderlicher Prüfungen sowie Einhaltung festgelegter Prüffristen,
- Beseitigung von Mängeln, die bei Prüfungen festgestellt wurden.

Geprüft werden sollten Kompaktanlagen, Anlagen nach dem Inselkonzept sowie Flüssiggastankstellen mit unterirdischen Lagerbehältern. Neben den öffentlichen Tankstellen wurden teilweise auch Eigenbedarfstankstellen kontrolliert.

Es wurde angestrebt, die Prüfkation bis Anfang 2011 abzuschließen, jedoch konnten bis dahin noch nicht alle Flüssiggastankstellen überprüft werden, sodass die Kontrollen auch 2011 weitergeführt wurden.

Als Prüfgrundlage und Erkenntnisquellen standen

- die Technische Regel zur Druckbehälterverordnung (TRB) 600, TRB 610 und TRB 801 Nr. 25 Anlage,
- das Merkblatt 513 des Verbandes der Technischen Überwachungsvereine (VdTÜV) „Anforderungen an Flüssiggastankstellen zur Betankung von Land- und Wasserfahrzeugen im Freien“ (Stand 09/2008) und
- das VdTÜV-Merkblatt 965 „Anfahrerschutz oberirdischer Lagerbehälter an Tankstellen sowie Füllanlagen zum Befüllen von Landfahrzeugen mit Druckgasen zur Abgabe an Dritte, Teil 1: Anforderungen“ zur Verfügung.

Ergebnisse

In Sachsen-Anhalt werden etwa 230 Flüssiggastankstellen betrieben (Stand: 05/2011). Bis Ende 2011 konnten ca. 75 % der Anlagen überprüft werden.

In einigen Fällen war die Nachrüstung des Anfahrerschutzes erforderlich, da dieser fehlte oder offensichtlich unzureichend ausgeführt war. In der Regel wurden

die Betreiber jedoch aufgefordert, den vorhandenen Anfahrerschutz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der zu erwartenden verkehrstechnischen Belastung zu überprüfen.

Im Rahmen der Prüfungen wurden jedoch noch eine Reihe weiterer Mängel festgestellt:

- fehlende Prüfbescheinigungen bzw. Prüfnachweise (oftmals liegen die Prüfbescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) nicht vor Ort sondern bei den Gaslieferanten, Prüfbescheinigungen zum Explosionsschutz (befähigte Person) fehlen häufig),
- sicherheitsrelevante Manipulationen an Zapfpistolen,
- fehlendes bzw. nicht zugängliches Not-Aus,
- von Festlegungen im Erlaubnisbescheid abweichende Betriebsbedingungen,
- von Antragsunterlagen abweichende Aufstellungsbedingungen,
- Brandschutzdefizite (Brandlasten innerhalb des Schutzbereiches der Anlage, unzulängliche Ausführung einer Brandschutzwand, fehlende Feuerlöscher),
- mangelhafte bzw. nicht nachweisbare Unterweisung Beschäftigter,
- keine Abstellung von Mängeln, die vom Sachverständigen im Rahmen von Prüfungen festgestellt wurden,
- Defizite beim Explosionsschutz (Mängel bei der Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche; fehlende oder nicht aktuelle Explosionsschutzdokumente),
- fehlender Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

Die Durchsetzung der Nachrüstung eines ausreichenden Anfahrerschutzes gestaltet sich oftmals sehr schwierig, wie das folgende Beispiel zeigt:



Abb. 1 Beispiel für einen unzureichenden Anfahrerschutz

Bei einer Überprüfung einer Flüssiggastankstelle im April 2010 wurde ein mangelhafter Anfahrerschutz festgestellt. Obwohl in der gutachtlichen Äußerung des ZÜS-Sachverständigen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ein Anfahrerschutz aus Leitplanken oder Pollern gefordert wurde, sind Betonblumenkübel (teilweise in einem Abstand vom Flüssiggaslagerbehälter von nur ca. 5 cm) verbaut worden (siehe Abbildung 2).

Der Betreiber wurde aufgefordert, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die erforderliche statische Festigkeit des Anfahrsschutzes unter Berücksichtigung der zu erwartenden möglichen verkehrstechnischen Belastung zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung festzulegen.

Im Juni 2010 wurde vom Betreiber die Mängelbeseitigung schriftlich bestätigt. Bei einer weiteren Kontrolle Anfang 2011 wurde festgestellt, dass der Anfahrerschutz immer noch Mängel aufweist. Neben den unveränderten Betonblumenkübeln wurden an zwei Seiten der Flüssiggastankstelle Leitplanken installiert, die aber in keiner Weise als Anfahrerschutz akzeptiert werden konnten. So wurde festgestellt, dass die Befestigungsmuttern locker sind und teilweise Kunststoffmuttern verwendet wurden (siehe Abbildung 3 und 4).

Die Befestigung der Schrauben im Untergrund war offensichtlich ungenügend, sodass eine ausreichende Kräfteinleitung in den Boden nicht gewährleistet war.

Daraufhin wurde der Betreiber wiederum aufgefordert, den Mangel abzustellen und den ordnungsgemäßen Zustand der Flüssiggastankstelle, insbesondere die Ausführung des Anfahrsschutzes im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch eine ZÜS bewerten zu lassen. Diese außerordentliche Prüfung ist erst nach mehrfachen Mahnungen im Oktober 2011 durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt worden. Dabei wurde bezüglich des Anfahrsschutzes ein erheblicher Mangel festgestellt. Erneut wurde vom Betreiber eine unverzügliche Mängelbeseitigung gefordert.

Sofern ein mangelfreier Zustand kurzfristig nicht erreicht werden kann, beabsichtigt die zuständige Behörde, die Stilllegung der Flüssiggastankstelle anzuordnen.



Abb. 3 mangelhafter Anfahrerschutz mit Betonblumenkübel und Leitplanke



Abb. 2 Betonblumenkübel als Anfahrerschutz



Abb. 4 ungenügende Verankerung der Leitplanke

6 Gewerblicher Personen-, Güter- und Gefahrgutverkehr

Dipl.-Ing. Holger Scheil

Laut Statistischem Bundesamt war jede zwölfte Tonne aller beförderten Güter in Deutschland im Jahr 2008 Gefahrgut. Pro Jahr werden in Deutschland etwa 340 Millionen Tonnen gefährliche Güter transportiert. Fast 50 % davon werden auf der Straße befördert, etwa 17 % auf der Schiene, ca. 14 % mit Binnenschiffen und rund 21 % entfallen auf den Seeverkehr.¹

Die Beförderung gefährlicher Güter betreffend berät und kontrolliert der Fachbereich Arbeitsschutz die Unternehmen in Sachsen-Anhalt. Schwerpunkte dabei sind die Anforderungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, die im Jahr 2011 neu gefasst worden ist, Kontrollen von Gefahrgutfahrzeugen, Gefahrgut-Containern und Versandstücken sowie Kontrollen von Eisenbahnkessel- und -behälterwagen mit Gefahrgut im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Eine enge Zusammenarbeit in Bezug auf den gewerblichen Personen-, Güter- und Gefahrgutverkehr gibt es mit den Polizeidienststellen, insbesondere mit den sieben Lkw-Kontrollgruppen, mit dem Bundesamt für Güterverkehr, mit dem Landesamt für Umweltschutz (im Hinblick auf Abfall-/Gefahrguttransporte) und mit dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Diese schließt im Rahmen der Möglichkeiten auch die punktuelle Beteili-

gung an Straßenkontrollen, insbesondere Autobahnen (Polizei) bzw. gemeinsame Kontrollen (EBA) ein.

Kontrollergebnisse 2011

Im Jahr 2011 wurden vom Fachbereich Arbeitsschutz 309 Straßenfahrzeuge mit Gefahrgut kontrolliert, von denen 73 zu beanstanden waren, was einer Beanstandungsquote von 24 % entspricht. In den Vorjahren lagen die Beanstandungsquoten bei 27 % (2010), 28 % (2009), 32 % (2008), 20 % (2007) und 22 % (2006) (siehe Tabelle 1 und 2).

Im Jahr 2011 wurden vom Fachbereich Arbeitsschutz 257 Eisenbahnwagen mit Gefahrgut kontrolliert, von denen 54 beanstandet werden mussten. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 21 %. In den Vorjahren lagen die Beanstandungsquoten bei 13 % (2010), 19 % (2009), 16 % (2008), 10 % (2007) und 6 % (2006) (siehe Tabelle 3).

Im langjährigen Mittel liegen die vom LAV festgestellten Beanstandungsquoten

- bei den kontrollierten Straßenfahrzeugen mit Gefahrgut bei 27 % und
- bei den kontrollierten Eisenbahnwagen mit Gefahrgut bei 13 %.

¹ www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Verkehr/Gefahrguttransporte2008092010.pdf?_blob=publicationFile<29.06.2012>

Tab. 1 Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransportern auf der Straße (GGKontrollIV), festgestellte Mängel in den Jahren 2007 bis 2011, LAV

Art der Beanstandung	2007	2008	2009	2010	2011	ges.
Fahrerschulung	3	5	0	0	0	8
Bescheinigung der besonderen Zulassung	2	7	5	2	1	17
Begleitpapiere	17	18	12	7	7	61
Kennzeichnung	16	23	18	16	13	86
Ausrüstung	18	35	20	19	16	108
Ladungssicherheit	24	10	13	13	9	69
Sonstige Mängel	21	61	17	25	27	151

Tab. 2 kontrollierte Eisenbahnwagen mit Gefahrgut 2008 bis 2011

Eisenbahnwagen mit Gefahrgut ...		2008		2009		2010		2011	
		kontrolliert	beanstandet	kontrolliert	beanstandet	kontrolliert	beanstandet	kontrolliert	beanstandet
Klasse 2	Gase	63	10	68	15	36	7	64	14
Klasse 3	brennbare Flüssigkeiten	114	16	89	11	114	13	123	21
Klasse 4.2	selbstentzündliche Stoffe	0	-	14	10	12	2	8	4
Klasse 5.1	oxidierend wirkende Stoffe	19	5	2	0	14	0	12	2
Klasse 6.1	giftige Stoffe	10	2	0	-	0	-	6	2
Klasse 8	ätzende Stoffe	19	2	42	4	34	5	44	11
Klasse 9	verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	0	-	8	3	0	-	0	-

Tab. 3 kontrollierte Eisenbahnwagen mit Gefahrgut 2008 bis 2011, Beanstandungsquoten, LAV

Eisenbahnwagen mit Gefahrgut 2008 bis 2011		kontrolliert	beanstandet	Beanstandungsquote
Klasse 2	Gase	231	46	20 %
Klasse 3	brennbare Flüssigkeiten	440	61	14 %
Klasse 4.2	selbstentzündliche Stoffe	34	16	47 %
Klasse 5.1	oxidierend wirkende Stoffe	47	7	15 %
Klasse 6.1	giftige Stoffe	16	4	25 %
Klasse 8	ätzende Stoffe	139	22	16 %
Klasse 9	verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	8	3	38 %

Gefahrgut Treff Sachsen-Anhalt fand zum 18. Mal statt

Neben der Kontrolltätigkeit ist der Fachbereich Arbeitsschutz im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auch beratend tätig. Dazu gehört der jährlich im Frühjahr stattfindende Gefahrgut Treff Sachsen-Anhalt, der 2011 am 28. April in Schlaitz stattfand. Schwerpunktthemen waren der aktuelle Stand im Gefahrgut- und im Fahrpersonalrecht, Feuerwehreinsätze mit Beteiligung gefährlicher Stoffe und Güter und Erfahrungen aus und Hinweise zu Lkw-Kontrollen. Ein neu in Dienst gestelltes Kontrollfahrzeug einer Lkw-Kontrollgruppe der Polizei und ein Messfahrzeug der Feuerwehr (ABC-ErkKW) konnten besichtigt werden.

Gefahrgutunfälle 2011

Das Jahr 2011 war durch drei Großereignisse geprägt. Dabei stand besonders der Gefahrguttransport mit Binnenschiffen im Blickfeld der Öffentlichkeit.

Die Ursache für das folgenschwere Kentern des Chemie-Tankers „Waldhof“ im Januar vor der Loreley (2 Tote) ist noch nicht abschließend geklärt. Das mit Schwefelsäure beladene Schiff sei der Untersuchungskommission zufolge falsch beladen gewesen, zum Zeitpunkt der Havarie erfüllte TMS „Waldhof“ u. a. nicht die Stabilitätskriterien des ADN 2011.

Ebenfalls noch nicht abschließend geklärt ist, wie es zu mehreren Explosionen mit nachfolgendem Großbrand des Tankmotorschiffes „Alpsray“ in der Raffinerie in Lingen im März 2011 kommen konnte. Das Schiff war mit 800.000 Litern Benzin beladen. Das Übergreifen des Feuers auf zwei benachbarte Tankmotorschiffe konnte mit Mühe verhindert werden. Ausgelaufenes brennendes Benzin zwang zum umfassenden Einsatz von Schaummitteln, der Dortmund-Ems-Kanal wurde durch Löschmittel- und Brandrückstände verunreinigt.

Im September 2011 kam es auf der Eisenbahnstrecke Halle (Saale)-Kassel im Bahnhof Bleichero-

de zu einem Zugunglück. Ein überwiegend mit chemischen Produkten beladener Güterzug fuhr mit hoher Geschwindigkeit auf einen Zug mit 18 vollen Benzin-Kesselwagen auf. Die Lok und zwei mit Benzin beladene Kesselwagen brannten aus. Fünf Kesselwagen entgleisten. Ein Tankcontainer des auffahrenden Zuges schlug leck. Etwa 3.600 Tonnen Erde mussten an der Unfallstelle ausgebaggert und eine Grundwasser-Reinigungsanlage gebaut werden. Die Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich noch Jahre andauern. Die Deutsche Bahn bezifferte die Schäden an den Gleisanlagen auf 1,5 Millionen Euro.

TUIS Einsätze 2011

Das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) der Chemischen Industrie in Deutschland verzeichnete 1.144 Einsätze im Jahr 2011. Vor allem die öffentlichen Feuerwehren haben sich 2011 verstärkt an TUIS gewandt. In 927 Fällen reichte die telefonische Beratung, Experten vor Ort waren in 70 Fällen erforderlich und in 147 Fällen kam es zur technischen Hilfe mit Spezialgerät vor Ort - letzteres auch im Fall des Chemie-Tankers „Waldhof“.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe kommt es jährlich zu rund 1.400 Unfällen. Dabei wird fast die Hälfte des freigesetzten Volumens nicht wiedergewonnen - mehr als 400.000 Liter.²

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2009 in Deutschland insgesamt rund 2.300 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Dabei wurden 7,1 Millionen Liter wassergefährdende Stoffe freigesetzt. Nach Angaben des Umweltbundesamtes³ kam es im Jahr 2010 in Deutschland insgesamt zu 2.460

2 Einsätze stiegen um vier Prozent, www.gefahrgut-online.de <29.06.2012>

3 www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/themen/do?nodeldent=5759 <29.06.2012>

Tab. 4 Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe in Deutschland

Jahr	Unfälle	Mängel an Fahrzeug und Sicherheitseinrichtungen	Mängel an Armaturen	Mängel an Behälter oder Verpackung
2010	1.623	138	38	31
2009	1.477	125	17	35
2008	1.469	110	30	23
2007	1.428	162	104	53
2006	1.385	91	32	35

Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen. Der Großteil der Unfälle (1.506) ereignete sich beim Transport wassergefährdender Stoffe mit Straßenfahrzeugen (61 %). Dabei wurden rund 380.000 Liter wassergefährdende Stoffe, überwiegend Mineralölprodukte, freigesetzt (siehe Tabelle 4). Gesehen je Unfall wurde somit ein relativ geringes Volumen freigesetzt. Grund dafür ist, dass oft nur der Kraftstofftank eines Lkw zerstört wurde und die Transportbehälter mit weitaus größeren Mengen wassergefährdender Stoffe unversehrt blieben.

Bei den Ursachen der Unfälle überwiegt mit 52 % menschliches Fehlverhalten. 22 % der Unfälle lassen sich auf Materialmängel zurückführen, z. B. Mängel an Fahrzeugen und Sicherheitseinrichtungen, an Armaturen oder an Behältern und Verpackungen.

Auch in Sachsen-Anhalt gab es im Jahr 2011 Unfälle und besondere Ereignisse im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter - ein Beispiel dazu:

„Polizei ertappt auf der B 6 Truck mit ungesicherter Giftladung : Lkw-Kontrolle führt am „Brockenblick“ zu Feuerwehreinsatz

Während einer vierstündigen Routinekontrolle von Polizei, Gewerbeaufsicht sowie vom Bundesamt für Güterverkehr wurden die Teams gleich mehrfach fündig. Die stichprobenartige Überprüfung fand gestern Vormittag auf dem Rastplatz „Brockenblick“ an der B 6 statt. In einem Fall mussten sogar die Feuerwehren aus Ilsenburg und Stapelburg alarmiert werden ... Die Ladung stammte aus dem niedersächsischen Schladen. Ein Teil der Fracht befand sich bereits lose auf der Ladungsfläche. Da unklar war, ob die sogenannten Big Bags undicht oder die Giftstoffe bereits während der Beladung aus den Behältnissen gefallen waren, wurde der Parkplatz auf der Südseite sofort gesperrt. Gleichzeitig wurden die auf Gefahrguttransporte spezialisierten Feuerwehren alarmiert. Diese kamen am Einsatzort zu dem Ergebnis, dass die komplette Ladung durch den Spediteur auf einen anderen Lkw umgeladen werden muss ...“⁴

Im Jahr 2011 starben 4.009 Menschen auf deutschen Straßen. Wie das Statistische Bundesamt mit-

4 Volksstimme, Ausgabe 17.05.2011



Abb. 1 Gefahrgutfahrzeug - abgestellter Anhänger, beladen mit Heizöl

teilte, waren dies 361 Getötete mehr als im Jahr 2010.

Nach Angaben des Deutschen Verkehrssicherheitsrat ging jeder zehnte Verkehrstote 2011 auf Alkohol am Steuer zurück. Zu den unter Alkohol Fahrenden gehören auch Lkw-Fahrer, selbst mit Gefahrgut.⁵

„In einem groß angelegten Schwerpunkteinsatz kontrollierte die Autobahnpolizei Münster am Freitagmorgen ab 5 Uhr auf zehn Rastplätzen im Münsterland Lastwagenfahrer auf Alkohol. Aus gutem Grund: denn immer mehr Brummifahrer kämpfen mit Bier und Schnaps gegen die Einsamkeit im Führerhaus.“⁶

Laut der Autobahnpolizei Münster „begünstigt die Tendenz zu einer stetig zunehmenden Vereinsamung leider auch den Konsum alkoholischer Getränke bei Fernfahrern.“

Für Bus- und Gefahrgutfahrer (wenn das Fahrzeug mit Warntafeln zu kennzeichnen ist) gilt die 0,0-Promille-Grenze.

In Sachsen-Anhalt gab es 181 Verkehrstote, was bedeutet, dass im Jahresdurchschnitt 2011 alle zwei Tage ein Mensch im Straßenverkehr getötet wurde.⁷ Weiterhin gab es 2011 in Sachsen-Anhalt 2.171 Schwerverletzte und 8.400 Leichtverletzte im Straßenverkehr. Statistisch gesehen verunglückte an jedem Tag in Sachsen-Anhalt ein Jugendlicher (Alter von 15 bis 18 Jahre) im Straßenverkehr. Im Jahresdurchschnitt 2011 verunglückte alle zehn Stunden ein Kind (Alter bis 15 Jahre) und alle vier Stunden ein junger Fahrer/Fahranfänger (Alter von 18 bis 25 Jahre) auf Sachsen-Anhalts Straßen.

Im Jahr 2011 gab es in Sachsen-Anhalt 14.339 Verkehrsunfälle mit Lkw-Beteiligung. Auf den Autobahnen ist im Hinblick auf eine Beteiligung von Lkw mit 1.674 Verkehrsunfällen 2011 ein Rückgang zu verzeichnen.⁸

Im Vergleich zum Jahr 2010 kam es aber auf den Autobahnen zu einer Zunahme der Verkehrsunfälle mit schwerem Personenschaden um 14 %.

Nach Angaben des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt wies der Trend des Verkehrsunfallgeschehens auf den Autobahnen in Sachsen-Anhalt im Vergleich 2009 zu 2010 eine rückläufige Entwicklung auf.⁹ Dazu gehörte auch die Entwicklung bei den Lastkraftwagen. Die Verkehrsunfälle mit beteiligten Lkw hatten insgesamt im Vergleich zu 2009 zugenommen.

Bedenklich ist die Zunahme von Verkehrsunfällen an Stauenden durch Kraftfahrzeuge aus allen Nationen, insbesondere aber bei osteuropäischen Lkw (siehe Tabelle 5).

Im Jahr 2009 ereigneten sich auf deutschen Straßen rund 32.000 Unfälle mit Personenschaden, an denen mindestens ein Güterkraftfahrzeug beteiligt war. Dabei verunglückten rund 43.000 Personen. 890 Personen wurden getötet, 7.270 Personen wurden schwer verletzt. Das Risiko, bei einem „Lkw-Unfall“ getötet zu werden, ist für die anderen Unfallbeteiligten mehr als viermal so hoch wie für die Insassen eines Lkw.

5 www.dvr.de/alkohol/unfall/ueberblick.htm <29.06.2012>

6 Münstersche Zeitung, Ausgabe 22.07.2011

7 www.bmvbs.de <29.06.2012>

8 www.adac.de, Lkw-Sicherheit <29.06.2012>

9 www.sachsen-anhalt.de <29.06.2012>

Tab. 5 Unfälle mit Lkw-Beteiligung auf Autobahnen in Sachsen-Anhalt

Jahr	Unfälle mit Lkw-Beteiligung auf BAB	beteiligte Lkw	Unfall, Lkw am Stauende, BAB 2, 9, 14	davon osteuropäische Lkw	Unfall, Lkw am Stauende, nur BAB 2
2008	1.641	2.127	44	39	28
2009	1.587	1.988	28	26	12
2010	2.217	2.832	53	47	15
2011	1.674	2.186	35	31	20

Nach aktuellen Angaben des Bundesverkehrsministeriums kommt es bis 2025 zu einer Steigerung des Güterverkehrs um bis zu 70 %, beim Güterfernverkehr um bis zu 80 %. Überproportional betroffen sein werden die Bundesautobahnen (BAB) 6 und BAB 2.

Bei einer zweitägigen Kontrolle des gewerblichen Güterverkehrs im Juni 2011 auf der BAB 2, an der sich das LAV beteiligte, wurden vom Fachbereich Arbeitsschutz aufgrund aktueller Hinweise vorwiegend Silofahrzeuge, insbesondere aus dem Lebensmittel- und Futtermittelbereich, kontrolliert. Nur in einem Fall konnte kein aktueller Reinigungsnachweis für den Silobehälter vorgelegt werden.

Im September erfolgte eine diesbezügliche Kontrolle in einem Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie. Die bei den kontrollierten Silofahrzeugen festgestellten Beanstandungen betrafen den Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Die Problematik der nachts überfüllten Rast- und Parkplätze ist seit mehreren Jahren bekannt und betrifft auch die BAB 2. Nach Angaben des ADAC aus dem Jahr 2008 besteht in der Bundesrepublik ein Defizit von 14.000 Lkw-Parkplätzen. Weitere 7.000 sind nach Schätzungen aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens bis 2015 zusätzlich notwendig. Die vom Bundesverkehrsministerium angekündigten 5.500 neuen Parkplätze bis 2012 seien zu wenig.

Eine weitere Problematik hat sich in den letzten Jahren verschärft, der Diebstahl von Diesel aus Lkw, Land- und Baumaschinen, der Diebstahl von Lkw-Ladungen („Planenschlitzer“ auf Autobahnparkplätzen) und der Diebstahl von kompletten Land- und Baumaschinen - nicht nur im Grenzgebiet zu osteuropäischen Staaten, sondern auch in Sachsen-Anhalt. (siehe Tabelle 6)

Im Zusammenhang mit dem sog. Tanktourismus ist darauf hinzuweisen, dass das Gefahrgutrecht die Mitnahme von maximal 1.500 Litern Kraftstoff in befestigten Behältern (Fahrzeugtanks) und maximal 60 Litern in tragbaren Kraftstoffbehältern erlaubt. Steuerrechtlich sind grenzüberschreitend maximal 20 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern (energiesteuerfrei) erlaubt.

Tab. 6 Kraftstoffdiebstahl in Sachsen-Anhalt nach Polizeiangaben

Jahr	Fälle insgesamt	aufgeklärte Fälle
2008	1.208	149
2009	932	114
2010	835	128
2011	1.287	133



Abb. 2 Silofahrzeug - Heck eines Silofahrzeuges



Abb. 3 Silo-Container und Tankfahrzeug für Lebensmittel

Hinsichtlich des Arbeitsprogrammes „Sicher fahren und transportieren“ (innerbetrieblich und öffentlich) der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wurden auch im Jahr 2011 Abfalltransporte in Deponien kontrolliert. Ein Mängelschwerpunkt dabei sind Absetzbehälter im Hinblick auf Zustand und auf Ladungssicherung.

Das Abfallaufkommen in Deutschland beträgt jährlich rund 380 Millionen Tonnen. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) machen mit rund 60 % den Großteil dieses Abfallaufkommens aus. Rund 14 % des Aufkommens waren 2002 den Siedlungsabfällen zuzurechnen und der Anteil der als „Sonderabfälle“ bekannten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle betrug rund 5 % (19 Millionen) Tonnen.

Das LAV beteiligte sich auch im Jahr 2011 an den von der Polizei organisierten Fernfahrerstammtischen in Sachsen-Anhalt, soweit diese Fragen des Gefahrguttransportes, der Sozialvorschriften im Straßenverkehr oder Fragen der Ladungssicherung betrafen.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Im Jahr 2011 waren vom LAV bei Betriebskontrollen in Sachsen-Anhalt mindestens 79.200 Arbeitstage im Hinblick auf die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten usw.) zu kontrollieren (EU-Vorgabe). Überprüft wurden 93.500 Arbeitstage.

Die Kontrollen hatten zur Folge, dass im Bereich gewerblicher Personenverkehr 12 Bußgeldbescheide und im Bereich gewerblicher Güterverkehr 618 Bußgeldbescheide erlassen werden mussten. Dazu kommen im Bereich gewerblicher Güterverkehr 382 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld.

Die Anzahl der festgestellten Zuwiderhandlungen bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände hat sich gegenüber dem Berichtszeitraum 2010 verringert.

Es kann insgesamt eingeschätzt werden, dass der Schweregrad der Verstöße bei den Lenk- und Ruhezeiten etwas zurückgegangen ist. Weiterhin kann für den Berichtszeitraum 2011 die Feststellung getroffen werden, dass die nicht ordnungsgemäße Benutzung der Fahrerkarte (um die tatsächliche Lenkzeit zu verschleiern) durch einzelne Mitglieder des Fahrpersonals der im Aufsichtsbereich ansässigen Unternehmen abgenommen hat. Wie in den vergangenen Jahren auch, überprüfte das LAV zu Beginn der Ferienzeit den Reisebusverkehr intensiver, insbesondere durch Beteiligung an den international abgestimmten TISPOL Buskontrollen.

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr sollen dazu dienen,

- den sozialen Arbeitsschutz des Fahrpersonals zu verbessern,
- die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und
- die Wettbewerbsbedingungen zu harmonisieren.



Abb. 4 Absetzbehälter - Fahrzeug mit Absetzbehältern bei einer Depo-
niekontrolle



Abb. 5 abgelaufene UVV-Prüfung des Ladekrans bei einem Lkw mit Ge-
fahrgut

7 Vorträge und Veröffentlichungen

Adam, Bernd (Dez. 55)

Tief- und Straßenbau sowie Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten, Vortrag gehalten bei der Firma Otte Bautenschutz in Magdeburg am 14.02.2011

Baartz, Udo/Dr. Räbel, Bernhard (Dez. 57)

Einsturz eines Hochregallagers - Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, Vortrag gehalten auf dem Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Düsseldorf am 19.10.2011

Dr. Bärenwald, Ulrich (Dez. 51)

Das GDA-Selbstbewertungstool, Vortrag gehalten bei der Führungskräftebildung der Volkssolidarität in Wörlitz am 10.05.2011

Dr. Bärenwald, Ulrich (Dez. 51)

Das GDA-Selbstbewertungstool, Vorträge gehalten bei den Treffen des Netzwerk „Zukunft Pflege“ in Wörlitz und Halberstadt am 25.05. und 05.10.2011

Dr. Bärenwald, Ulrich (Dez. 51)

Das GDA-Selbstbewertungstool, Vortrag gehalten bei der Fachtagung zur Mitarbeitergesundheit in der Pflege in Halle (Saale) am 10.10.2011

Dr. Bärenwald, Ulrich (Dez. 51)

Grundzüge des Arbeitsschutzrechts, Vortrag gehalten im Rahmen des Fachrechtslehrgang „Umweltrecht Teil 2“ am Landesverwaltungsamt Halle (Saale) am 18.11.2011

Bauer, Thomas (Dez. 53)

Elektrischer Strom - Gefahr auch für erfahrene Handwerker, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Bergmann, Sylvia (Dez. 53)

Fahrpersonal bei Metallbetrieben (Handwerkskammer), Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Bergmeier, Dieter (Dez. 56)

Arbeitsschutz auf Baustellen, Vortrag gehalten in der Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Storkau am 17.05.2011

Brachmann, Leonore (Dez. 54)

Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden; Das Arbeitsschutzgesetz, Vorträge gehalten auf der BGHM - Schulung für Unternehmer und Sicherheitsbeauftragte am 09.11.2011

Bruns, Ingelore (Dez. 53)

Brandgefahren durch falsche Lagerung von Stoffen, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Bruns, Ingelore (Dez. 53)

Lasthebe- und Anschlagmittel richtig anwenden, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Bruns, Ingelore/Schimrosczyk, Christine (Dez. 53)

Sozialer Arbeitsschutz (Novelis Nachterstedt GmbH), Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Döhler, Jens (Dez. 56)

Arbeitsschutz auf Baustellen, Vorträge gehalten in der Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Storkau am 18.01., 09.08., 27.09. und 15.11.2011

Fritz-Janke, Martina (Dez. 53)

Gefahren an Halden und Böschungen, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Glöckner, Dietmar (Dez. 51)

Bewilligungspraxis von Sonn- und Feiertagsarbeit und Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im LSA
Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte in Arbeitszeit-Angelegenheiten, Vortrag gehalten bei IG Metall Magdeburg-Schönebeck in Aschersleben am 17.05.2011

Glöckner, Dietmar (Dez. 51) gemeinsam mit Herrn Bach (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV LSA))

Umsetzung des „Road Package“ ab 2012; Umsetzung der Risikoeinstufung, Vorträge gehalten für Landesverwaltungsamt Halle (Saale), IHK Halle-Dessau, IHK Magdeburg, MLV LSA in Halle (Saale) am 21.09.2011

Glöckner, Dietmar (Dez. 51) gemeinsam mit Herrn Bach (MLV LSA)

„Road Package“ - Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen, Vortrag gehalten bei der IHK Magdeburg/Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt e.V. in Thale am 02.12.2011

Glöckner, Dietmar (Dez. 51) gemeinsam mit Herrn Mihan (IHK Magdeburg)

Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes in privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen im LSA, Vortrag gehalten auf der Internationale Verkehrskonferenz Zilina 2011 in Zilina (Slowakische Republik) 28. - 30.09.2011

Glöckner, Dietmar (Dez. 51)

Fahrpersonalverordnung, Führen von Transportern - Anwendung sog. „Handwerkerregelung“, Vortrag gehalten bei der Dachdeckerinnung Dessau-Roßlau in Dessau-Roßlau am 18.11.2011

Gottwald, Elonore (Dez. 57)

Einsatz von Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen in der Werkstoffprüfung - aus behördlicher Sicht, Vortrag gehalten auf der Fachtagung Gesundheits- und Arbeitsschutz beim Schweißen und Prüfen 2011 in Halle (Saale) am 30.06.2011

Gräfe, Owen (Dez. 52)

Sachkundelehrgang Asbest, gehalten am 09.05., 10.09. und 14.12.2011 in Magdeburg

Gräfe, Owen/Köppen, Ute (Dez. 52)

Schadstoffe in Gebäuden, Vortrag gehalten beim Kommunalen Gebäudemanagement Magdeburg am 10.05.2011

Gwerner, Hartmut/Wagenhaus, Heike (Dez. 57)

Allgemeiner Arbeitsschutz; Flüssiggasanlagen, Vorträge bei der Bäckerinnungsversammlung Merseburg/Querfurt am 14.02.2011

Dr. Heuck, Uwe (Dez. 53)

Aufsichtsschwerpunkte im Zuständigkeitsbereich des Dezernats West, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Dr. Heuck, Uwe (Dez. 53)

Erscheinungsform von Stoffen und Gefahr, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Dr. Heuck, Uwe (Dez. 53)

Innenraumluftqualität in Arbeitsstätten, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Hurek, Christoph (Dez. 53)

Gefahren aus fehlender Umsicht auf Radladern und Flurförderzeugen, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Hurek, Christoph (Dez. 53)

Gerüstbau unter Beachtung der TRBS 2121, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Ifland, Manfred (Dez. 57)

Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Schweißen - Sicherheitstechnische Anforderungen bei Reparatur und Instandhaltung, Vortrag bei dem Bezirksverband des DVS in Karlsruhe am 13.01.2011 und bei dem Bezirksverband des DVS Niederbayern in Passau am 10.11.2011

Ifland, Manfred (Dez. 57)

Aufstellung und Betrieb von Flüssiggasanlagen auf Baustellen, Vortrag gehalten auf der 4. Fachtagung „Arbeitssicherheit in der Energieversorgung“ in Rheinsberg (BGETEM) am 12.10.2011

Ifland, Manfred (Dez. 57)

Die Betriebssicherheitsverordnung: Auswirkungen auf die Schweißtechnik“ und Informationen zur neuen und geänderten Arbeitsschutzverordnungen, Vorträge gehalten bei der TÜV Rheinland Akademie Magdeburg am 08.06.2011

Ifland, Manfred (Dez. 57)

TRBS 1203 - Gefährdungen durch Druck, Fortbildung von befähigten Personen bei der TÜV NORD Akademie Halle (Saale) am 06.10.2011

Ifland, Manfred (Dez. 57)

Neue und geänderte Arbeitsschutzverordnungen - Konsequenzen für die Schweißtechnik?!, Vortrag gehalten auf dem „3. Kolloquium Arbeitsschutz für Industrie und Handwerk“ in Duisburg am 06.04.2011

Ifland, Manfred (Dez. 57)

Schweißen bei der Reparatur und Instandhaltung - Sicherheitstechnische Anforderungen, Vortrag gehalten beim 15. Kolloquium „Reparaturschweißen“ der Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Halle (Saale) am 21.09.2011

Ifland, Manfred (Dez. 57)

Schweißen bei der Instandhaltung - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Vortrag gehalten auf dem 4. Schweißtechnisches Kolloquium der Stadtwerke Leipzig am 02.11.2011

Jabs, Renald (Dez. 54)

Befähigte Personen im Gerüstbau, Lehrgang beim Berufsbildungszentrum der Handelskammer Dessau am 03.02. und 03.03.2011

Karsten, Hartmut (MS)/Dr. Timm, Sven

Die Bedeutung der GDA im Alltag der Aufsichts- und Präventionsdienste der Länder und Unfallversicherungsträger, Vortrag gehalten auf dem Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2011, Düsseldorf am 19.10.2011

Karsten, Hartmut (MS)

Betriebssicherheit - Anforderungen und Entwicklungen eines modernen Vorschriftenwerkes, Teilnahme an Podiumsdiskussion beim Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2011, Düsseldorf am 20.10.2011

Karsten, Hartmut (MS)

Betriebssicherheit - Anforderungen und Entwicklungen eines modernen Vorschriftenwerkes, Vortrag gehalten bei der 12. Sitzung des Erfahrungsaustauschkreises der zugelassenen Überwachungsstellen, München am 29.11.2011

Karsten, Hartmut (MS)

Die Betriebssicherheitsverordnung und was sich seit 2002 alles dadurch getan hat, Vortrag gehalten auf der 5. Betriebssicherheitstagung Haus der Technik, Lindau am 30.05.2011

Karsten, Hartmut (MS)

Eckpunkte für die GDA-Arbeitsprogramme der GDA-Periode 2013 - 2018, Vortrag gehalten beim Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Magdeburg am 13.12.2011

Karsten, Hartmut (MS)

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Ziele der Periode 2013 - 2018, Vortrag gehalten bei der 12. Sitzung des Erfahrungsaustauschkreises der zugelassenen Überwachungsstellen, München am 29.11.2011

Karsten, Hartmut (MS)

Stand der Beratungen zum Leitlinienpapier „Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz“, Vortrag gehalten auf der 11. Sitzung des Erfahrungsaustauschkreises der zugelassenen Überwachungsstellen, Stuttgart am 17.05.2011

Karsten, Hartmut (MS)/Voss, Christian

Rechtliche Neuerungen im Arbeitsschutz - ein komprimierter Überblick, Arbeitsschutz 2011, TÜV-Akademie Hamburg am 8./9.06.2011

Karsten, Hartmut (MS)

Überblick über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Anwendung von Schweißverfahren, Vortrag gehalten bei Arbeitsschutz beim Schweißen und Trennen, SLV Halle 30.06.2011

Karsten, Hartmut (MS)/Schäfer, Kai/Dr. Timm, Sven

The Joint German Occupational Safety and Health Strategy (GDA), Vortrag gehalten auf dem XIX. World Congress on Safety and Health at Work, Istanbul am 19.09.2011 und der ILO International Conference 2011, Düsseldorf am 20.10.2011

Köppen, Ute (Dez. 52)

Schadstoffe im Innenraum, Herangehensweise bei geruchlichen oder gesundheitlichen Beschwerden, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung zur Geruchsbelästigung in Landesgebäuden am 15.03.2011

Maas, Gerald (Dez. 57)

Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten, Vortrag gehalten am Landesinstitut für Lehrerbildung Halle (Saale) am 27.10.2011

Dr. Maschmeier, Claus-Peter (Dez. 52)

Aktuelles zum Gefahrstoffrecht und seiner Umsetzung in der Werkstatt für behinderte Menschen, Vortrag gehalten auf der 14. Tagung „Arbeits- und Gesundheitsschutz in Werkstätten für behinderte Menschen“ am 28.01.2011

Morgner, Friedbert (Dez. 54)

Kühlschmierstoffe - Gefahren, Vortrag gehalten beim Tag des Arbeitsschutzes der Deutschen Bahn AG am 02.11.2011

Müller, Egbert (Dez. 55)

Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Vortrag gehalten bei der Firma Otte Bautenschutz in Magdeburg am 14.02.2011

Müller, Hannelore (Dez. 55)

Vorschriften und Regelungen für Tätigkeiten mit fest und schwach gebundenem Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung, Vorträge gehalten bei der TÜV NORD Akademie GmbH Magdeburg am 09.05., 19.09. und 14.12.2011

Paul, Hans-Reinhardt (Dez. 53)

Information zur neuen Gefahrstoffverordnung, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Probst, Dietrich (Dez. 55)

Arbeitsschutzrechtliche Neuerungen, Vortrag gehalten auf der Informationsveranstaltung für Betriebsärzte in Magdeburg am 13.04.2011

Dr. Räbel, Bernhard (Dez. 57)

GDA vor Ort – im und trotz gewerbeaufsichtlichen Tagesgeschäft, Vortrag gehalten beim Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Düsseldorf am 21.10.2011

Dr. Räbel, Bernhard (Dez. 57)

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Zeitarbeitnehmer beim Einsatz - Kontrollergebnisse bundesweit und regional, Vortrag gehalten bei der Fachvereinigung für Arbeitssicherheit e.V. (FASI) in Schkopau am 24.02.2011

Dr. Räbel, Bernhard (Dez. 57)

Sanierungsanlagen - Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, Vortrag gehalten auf der Fachtagung Sanierung der BG Bau in Jößnitz am 05.04.2011

Dr. Räbel, Bernhard (Dez. 57)

Transposing the German New OS&H Strategies – Experiences of Labour Inspectorates, Vortrag gehalten auf dem 13th Congress of the International Association of Labour Inspection (IALI) in Genf am 15.06.2011

Reichenbach, Rainer (Dez. 54)

Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Vorträge gehalten in der Polizeischule Aschersleben am 03.05., 07.06. und 06.09.2011

Reichenbach, Rainer (Dez. 54)

Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Vortrag gehalten beim Gefahrguttreff Sachsen-Anhalt am 28.04.2011

Dr. Schicht, Bernhard (Dez. 51)

Seminar: Biologische Arbeitsstoffe: Gefährdungspotentiale durch Biologische Arbeitsstoffe, durchgeführt bei der VBG, Akademie Gevelingenhausen (30.05.-01.06.2011), Akademie Bamberg (22. - 24.06.2011) und der Akademie Storkau (12. - 14.10.2011)

Dr. Schicht, Bernhard (Dez. 51)

Projektleiterkurs nach § 15 (4) der Gentechnik-Sicherheitsverordnung/Arbeitsschutzregelungen, gehalten an TÜV Nord Akademie in Magdeburg am 02./03.05. und 26./27.09.2011

Dr. Schicht, Bernhard (Dez. 51)

Workshop: Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen - Bereiche Gesundheitsdienst - Labore/Gefährdungsbeurteilung in Laboren, durchgeführt bei der BauA in Berlin am 24./25.05.2011

Dr. Schicht, Bernhard (Dez. 51)

Fachveranstaltung: Der ABAS im Dialog mit der industriellen Biotechnologie/ Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Versuchstierhaltung - die überarbeitete TRBA 120, durchgeführt für ABAS, BMAS und Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie in Berlin am 06.12.2011

Schimrosczyk, Christine (Dez. 53)

Gefahren aus falscher Auflage bei der Bearbeitung von runden Werkstücken, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Schimrosczyk, Christine (Dez. 53)

Neuigkeiten und Trends im Arbeitsschutzrecht, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Schnübner, Ralf (Dez. 53)

Wiederholungslehrgang im Sprengrecht, Vortrag gehalten bei der Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte in Halberstadt am 03.03.2011

Wagenhaus, Heike (Dez. 57)

Flüssiggasanlagen, Vortrag gehalten bei der Fleischerinnungsversammlung Halle (Saale) am 23.03.2011

Wagenhaus, Heike (Dez. 57)

Laserpointer, Änderungen in der ArbStättV, Vorträge gehalten bei dem Sifa-Erfahrungsaustausch der BGN am 08.02.2011

Wagenhaus, Heike (Dez. 57)

Schankanlagen für Tafelwasser – Betreiberpflichten, Vortrag gehalten im Landesverwaltungsamt Halle (Saale) am 25.05.2011

Willmann, Petra (Dez. 56)

Veränderungen im Gefahrstoffrecht, Vorträge gehalten bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 01.09. und 06.10.2011

Zerfass, Otfried (Dez. 51)

Abgrenzung von Arzneimitteln und benachbarten Produktkategorien - Novellierung des Medizinproduktegesetzes, Vortrag gehalten am FB 2 des LAV am 25.05.2011

Zerfass, Otfried (Dez. 51)

Medizinprodukte – Rechtliche Anforderungen und Kennzeichnung, Vortrag gehalten am FB 2 des LAV am 28.11.2011

Baartz, Udo/Räbel, Bernhard: Einsturz eines Hochregallagers: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen In: Tagungsband des Kongresses Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Düsseldorf 2011

Bärenwald, Ulrich: Dosismessung statt Grauwertmessung an Panoramaschichtgeräten mit digitalem Bildempfänger In: Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt (2011) 7, S. 40

Bärenwald, Ulrich: Überprüfung von Laserpointern auf Einhaltung der zulässigen Strahlungsleistung In: Sicher ist Sicher (2011) 11, S. 524

Ifland, Manfred: Aufstellung und Betrieb von Flüssiggasanlagen auf Baustellen In: Tagungsband der 4. Fachtagung „Arbeitssicherheit in der Energieversorgung“

Ifland, Manfred: Neue und geänderte Arbeitsschutzverordnungen: Konsequenzen für die Schweißtechnik?! In: Tagungsband des „3. Kolloquium Arbeitsschutz für Industrie und Handwerk“

Ifland, Manfred: Schweißen bei der Reparatur und Instandhaltung: Sicherheitstechnische Anforderungen In: Tagungsband des 15. Kolloquium „Reparaturschweißen“ der Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Halle (Saale)

Karsten, Hartmut/Klein, Helmut: Interview zur Betriebssicherheitsverordnung und zum Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) In: Maschinenrichtlinie aktuell (2011) 3

Räbel, Bernhard: GDA vor Ort: im und trotz gewerbeaufsichtlichen Tagesgeschäft In: Tagungsband des Kongresses Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Düsseldorf 2011

Räbel, Bernhard: Sanierungsanlagen: Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung In: Tagungsband der Fachtagung Sanierung der BG Bau in Jößnitz

Räbel, Bernhard: Transposing the German New OS&H Strategies: Experiences of Labour Inspectorates In: 13th Congress of the International Association of Labour Inspection (IALI) 2011

Koste, Guido

Schulranzen - Flyer und Plakate zur Überwachungsaktion Schulranzen, verteilt an den Grundschulen Sachsen-Anhalt

8 Tabellen

8.1 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2011

Größenklasse	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	29	3984	2937	6921	18008	21075	39083	46004
500 bis 999 Beschäftigte	73	248	239	487	23765	24938	48703	49190
Summe	102	4232	3176	7408	41773	46013	87786	95194
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	227	528	237	765	38540	37218	75758	76523
100 bis 249 Beschäftigte	898	1464	695	2159	75421	56298	131719	133878
50 bis 99 Beschäftigte	1700	1051	428	1479	65752	48944	114696	116175
20 bis 49 Beschäftigte	5015	1445	585	2030	83884	64711	148595	150625
Summe	7840	4488	1945	6433	263597	207171	470768	477201
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	7837	1056	611	1667	55325	47248	102573	104240
1 bis 9 Beschäftigte	57163	1352	1356	2708	79555	104176	183731	186439
Summe	65000	2408	1967	4375	134880	151424	286304	290679
Summe 1 - 3	72942	11128	7088	18216	440250	404608	844858	863074
4: ohne Beschäftigte	16804							
Insgesamt	89746	11128	7088	18216	440250	404608	844858	863074

8.2 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2011

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention			Anz. Beanstandungen		Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/rlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen
01	Chemische Betriebe	8	251	321	580	7	87	34	128	34	128	231	18	63	8	3	219	4	211	25	2
02	Metalverarbeitung	2	371	1172	1545	2	129	176	307	2	189	201	65	189	11	1	734	1	77	1	6
03	Bau, Steine, Erden	3	997	7722	8722	125	358	483	883	196	401	597	69	281	10	1	621	4	435	14	38
04	Entsorgung, Recycling	1	146	687	834	33	66	100	199	3	51	85	47	281	3	1	268	4	169	2	4
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	27	1651	10019	11697	19	289	775	1083	91	400	853	381	56	5	17	4380	3	2883	7	7
06	Leder, Textil	3	33	361	394	8	20	28	28	10	22	32	11	6			47	2	16	1	1
07	Elektrotechnik	3	87	221	311	3	28	27	58	6	42	32	36	9	2	1	109	19	71		
08	Holzbe- und -verarbeitung	72	766	838	1422	24	118	142	286	38	142	180	98	20	5		443	8	16	2	2
09	Metallerzeugung	4	48	52	104	4	25	12	41	19	51	22	20	5	2		74	19	94		
10	Fahrzeughau	1	38	50	89	1	21	4	26	10	29	6	14	5	1		90	5	9	2	1
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	247	2756	3003	5759	45	325	370	700	51	358	409	249	14	3		932	28	85	14	14
12	Nahrungs- und Genussmittel	3	446	4263	4712	1	142	436	579	2	224	531	440	61	1		1531	53	266	1	21
13	Handel	2	609	13516	14127	2	228	1057	1287	4	401	1478	1072	199	2		2131	146	833	1	19
14	Kredit-, Versicherungsge- werbe	182	2069	2251	4330	20	75	95	190	27	81	108	64	14			162	4	211	3	3
15	Datenverarbeitung, Femmel- dedienste	4	76	309	389	5	16	21	42	6	17	23	13	2			27	3	77		6
16	Gaststätten, Beherbergung	207	6542	6749	13291	25	353	378	731	32	410	442	212	9	1		1235	9	193	3	4
17	Dienstleistung	14	698	7579	8291	5	84	412	501	8	98	449	271	88	5		983	46	684		9
18	Verwaltung	15	783	2221	3019	6	101	88	195	23	163	117	63	12	6		336	33	657	1	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	29	44	73	117	14	3	17	34	23	3	26	13	2			50	10	23		1
20	Verkehr	11	462	2768	3241	2	92	173	267	6	142	213	77	48	3		218	6	414	4	679
21	Verlagsverbe, Druckge- werbe, Vervielfältigungen	1	61	367	429	1	13	25	39	1	16	31	29	1			79	6	36		1
22	Versorgung	2	112	187	301	1	16	17	34	1	16	18	21	2			39	8	43		1
23	Feinmechanik	97	770	867	1637	21	68	89	158	27	78	105	65	8			199	9	40		
24	Maschinenbau	1	137	238	376	1	49	34	84	2	79	46	39	29			140	35	34		6
Insgesamt		102	7840	65000	72942	56	1624	4672	6352	192	2472	5650	3789	707	17		15047	953	7577	33	827

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte **) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

8.3 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2011

		Dienstgeschäfte	Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen		
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	3619	2457	392		701	27	1	5997	27		92	28	11
2	überwachungsbedürftige Anlagen	21	10	3		7			32	6		4		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	21	8	2	1	1	2		35	2	1	12		1
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	10	7	1		2			4	2				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	151	45	10		95			156	2		2		
6	Ausstellungsstände	45	15	20		10			14					
7	Straßenfahrzeuge	28			1	26			2			7		
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	7				5			2	66		11		
12	Übrige	186	38	9		55	4		127	33	3	654	7	122
Insgesamt		4088	2580	437	2	902	33	1	6369	138	4	782	35	134
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 8.2 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

8.4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2011

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information	Überwachung/Prävention						Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung					
			eigeninitiativ	auf Anlass	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)		Revisions schreiben	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen		
	7533	1768	6673	1175	19	3344	150	78	2403	3352	1232	46	10959	70	5	421	762	1		
	1	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1																				
1/1	2716	950	3922	684	2	1627	95	3	714	1964	11	1	758	23	1		9			
1/2	2598	659	5071	746	13	2329	82	64	1864	2138	17		267	51			2			
1/3	2019	278	3946	646		1564	86	1	492	2025	9	1	218	9	1	4	1			
1/4	273	50	489	66		283	3	1	190	313	617	8	41	3		3	7			
1/5	536	129	1263	96	4	631	13	12	184	709	1136	45	539	2		6	11	1		
1/6	389	67	87	6		61			69	19	39	188	3	230						
1/7	72	14	106	8		242			55	152	155		14							
1/8	7		2	1		15			3	3			3							
1/9	476	49	95	10	1	67		5	25	112	34	2	2600							
1/10	54	4	10	6		33			5	3	3		8							
1/11	38	17	89	27	1	36	3	2	15	58	60	1	10							
2	9178	93	15080	2296	21	6888	282	88	3616	7496	20246	477	17	4688	88	2	13	30	1	
2/1	84	27	651	213		279	1		49	55	485	2	6							
2/2	29	6	28	6		32	1		10	13	12	1	2							
2/3	18	4	9	2		6			1	10	5	4	54							
3	131	5	688	221	0	317	2	0	60	78	502	7	0	0	0	0	0	0		
3.1	555	119	1154	132		605	11	1	145	508	1668		198	4		3	11			
3.2	1738	92	270	56		280			64	108	223	2	9	3	3	402	721			
3.3	51	2	13	190	8	46	1		40	131	66	23	119			1	2			
3.4	517	91	525	64		315	1	1	11	329	113	51	8			2				
3.5	1																			
4	2862	15	2139	260	0	1246	13	2	260	1076	2070	773	29	6444	7	3	408	734	0	
5																				
Summe Position 1 bis 5	12171	113	17907	2777	21	8451	297	90	3936	8650	22818	1257	46	11194	95	5	421	764	1	

8.5 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2011

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen													
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisions schreiben/Angehörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)			Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		Produkt nicht auf dem Markt gefunden
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv				
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Hersteller/ Bevollmächtigter	157	101	55	11	16	3		35	9	6		6		5	47	7	21	5								4
Einführer	2	9	2	3				1		1				4	1											1
Händler	1002	258	13	1	46	2	127	2	81	14	41	7		1	77	7	75	8								1034
Aussteller	14																									
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	9	10			1	2					1		1	1		3	1	1								
Insgesamt	1184	378	70	15	63	7	127	38	90	22	41	14	0	11	125	17	97	14	0	0	0	0	0	0	0	1039

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldung über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	363		168		4	2	1	3		2		543

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitliche Begrenzung zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

Telefon: (03 91) 567-46 07

Telefax: (03 91) 567-46 22

E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de

buergernah@ms.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Redaktion/Layout:

Landesamt für Verbraucherschutz

des Landes Sachsen-Anhalt

E-Mail: FB5@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Internet: www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Juli 2012

LAV 07/2012-196